



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 16. Oktober 2017 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Nachtragspläne zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Flst.Nr. 644/1, Freudental 34
 - b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum
Flst.Nr. 8480, Im Muhrfeld 2
3. Rufauto
4. Landessanierungsprogramm: Aufstockungsantrag 2018
5. Laufzeitverlängerung Strom- und Gasversorgungsverträge
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
7. Verschiedenes / Mitteilungen
8. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Oktober 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 24/2017

Bauvorhaben: Nachtragspläne zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 644/1, Freudental 34

Lage: im Bereich des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB

Entgegen der ursprünglichen Planung soll nun doch auf der westlichen Gebäudeseite ein Balkon angebaut werden.

Nachbarschützende Grenzabstände werden eingehalten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die geänderte Bauausführung in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einfügt und empfiehlt daher das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

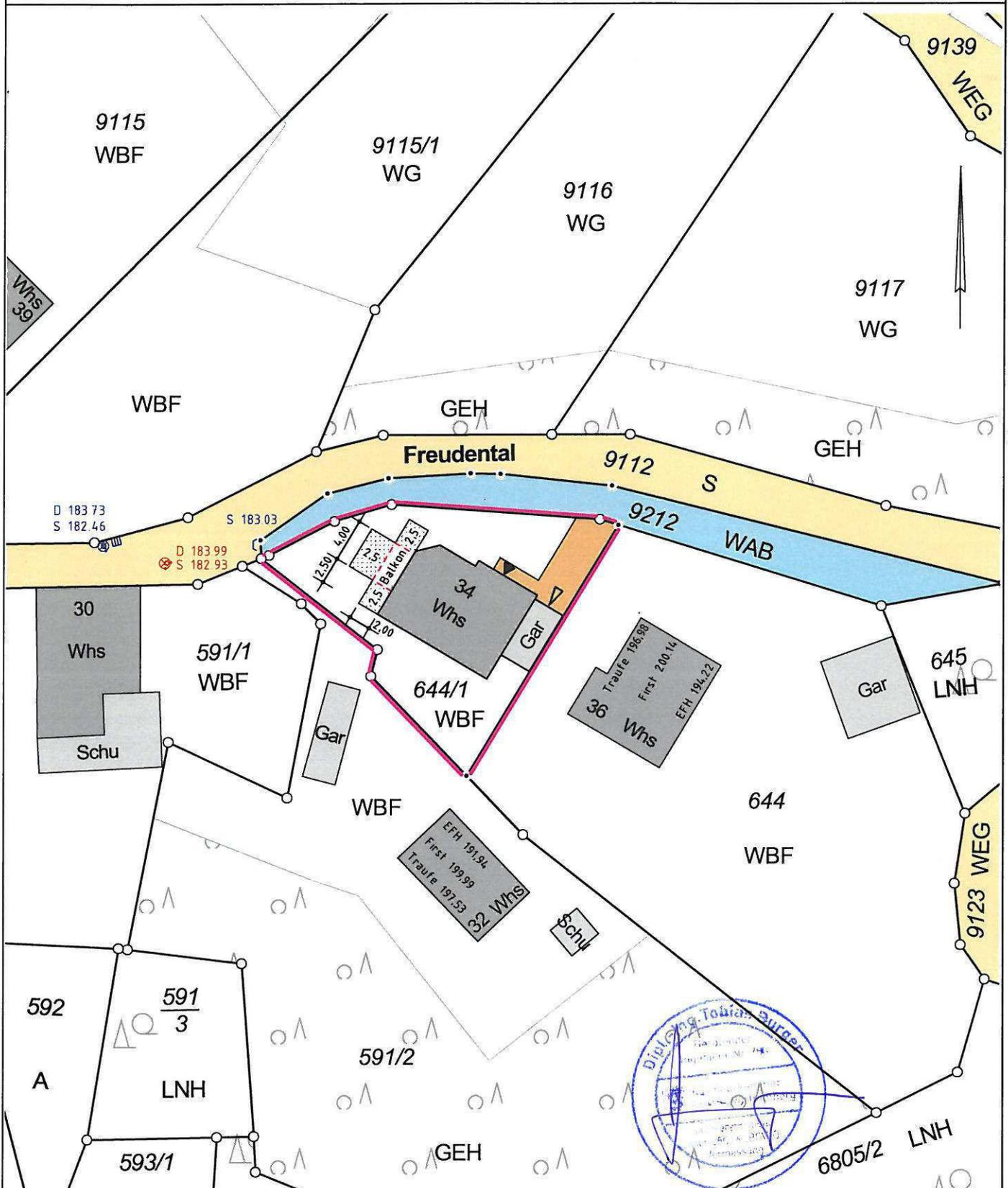
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Gemarkung Ortenberg

Flurstück 644/1

Gemeinde / Stadt Ortenberg

Landkreis Ortenaukreis

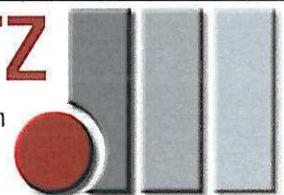
Maßstab 1:500

Datum 14.09.2017

Projektnummer 177146

BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

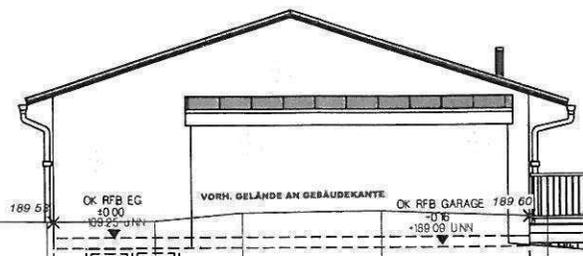


Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0
77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33

www.burger-seitz.de
info@burger-seitz.de

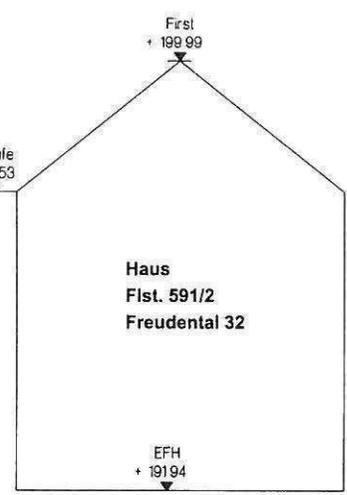
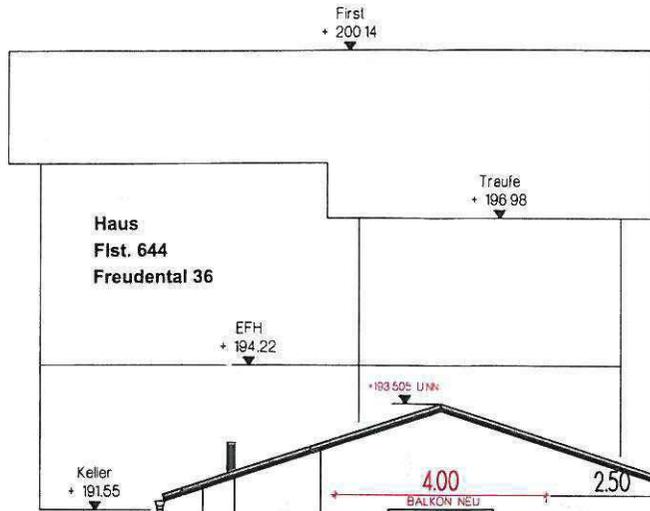
Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1



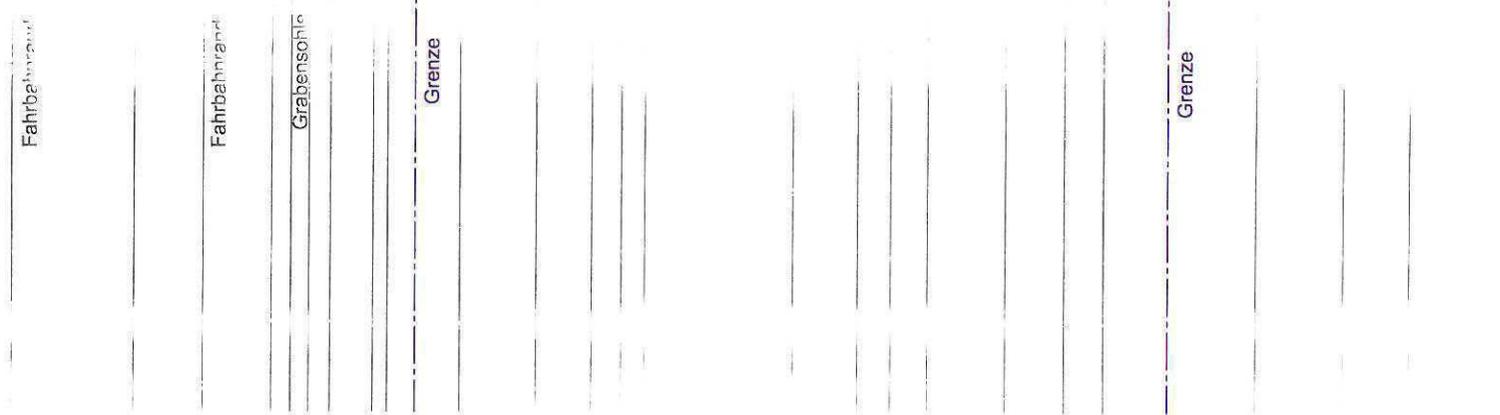
SÜD-OST

Grenze

1/1
2/1
3/1
4/1
5/1
6/1
7/1
8/1
9/1
10/1
11/1
12/1
13/1
14/1
15/1
16/1
17/1
18/1
19/1
20/1
21/1
22/1
23/1
24/1
25/1
26/1
27/1
28/1
29/1
30/1
31/1
32/1
33/1
34/1
35/1
36/1
37/1
38/1
39/1
40/1
41/1
42/1
43/1
44/1
45/1
46/1
47/1
48/1
49/1
50/1

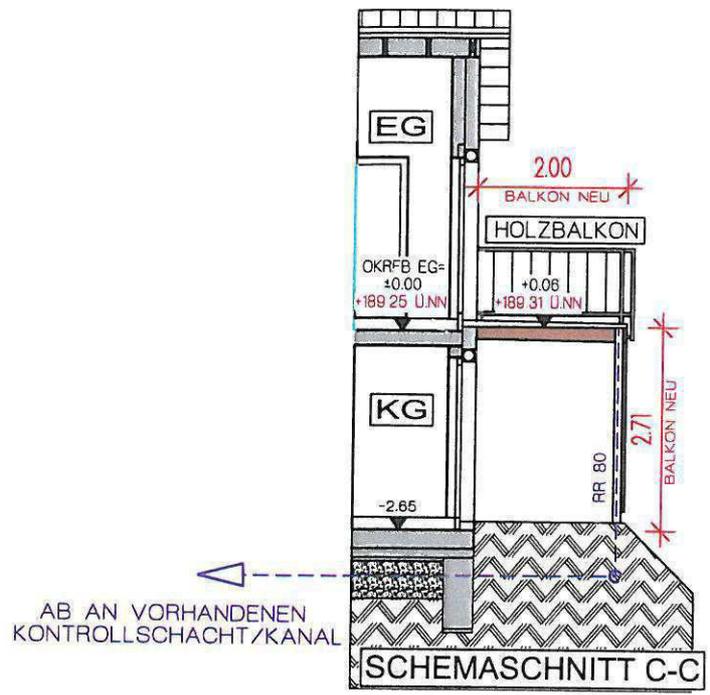


NORD-WEST



LEGENDE:

-  BESTAND
-  BESTAND
-  NEU
-  NEU



	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Oktober 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 23/2017

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum

Baugrundstück: Flst.Nr. 8480, Im Muhrfeld 2

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Im Muhrfeld“

Der Bauherr plant den Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses. Als Dachform ist ein Satteldach mit 33° Neigung vorgesehen. Auf der südlichen Dachhälfte ist der Aufbau von zwei Dachgauben vorgesehen.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster wird lediglich mit dem Dachüberstand überschritten. Dies ist als untergeordnetes Bauteil zulässig.

Die Nachbarschützende Abstandsflächen werden eingehalten, ebenso die Grundflächenzahl.

Als Firsthöhe sind 8,53 m vorgesehen, als Wandhöhe 5,07 m.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten, daher empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

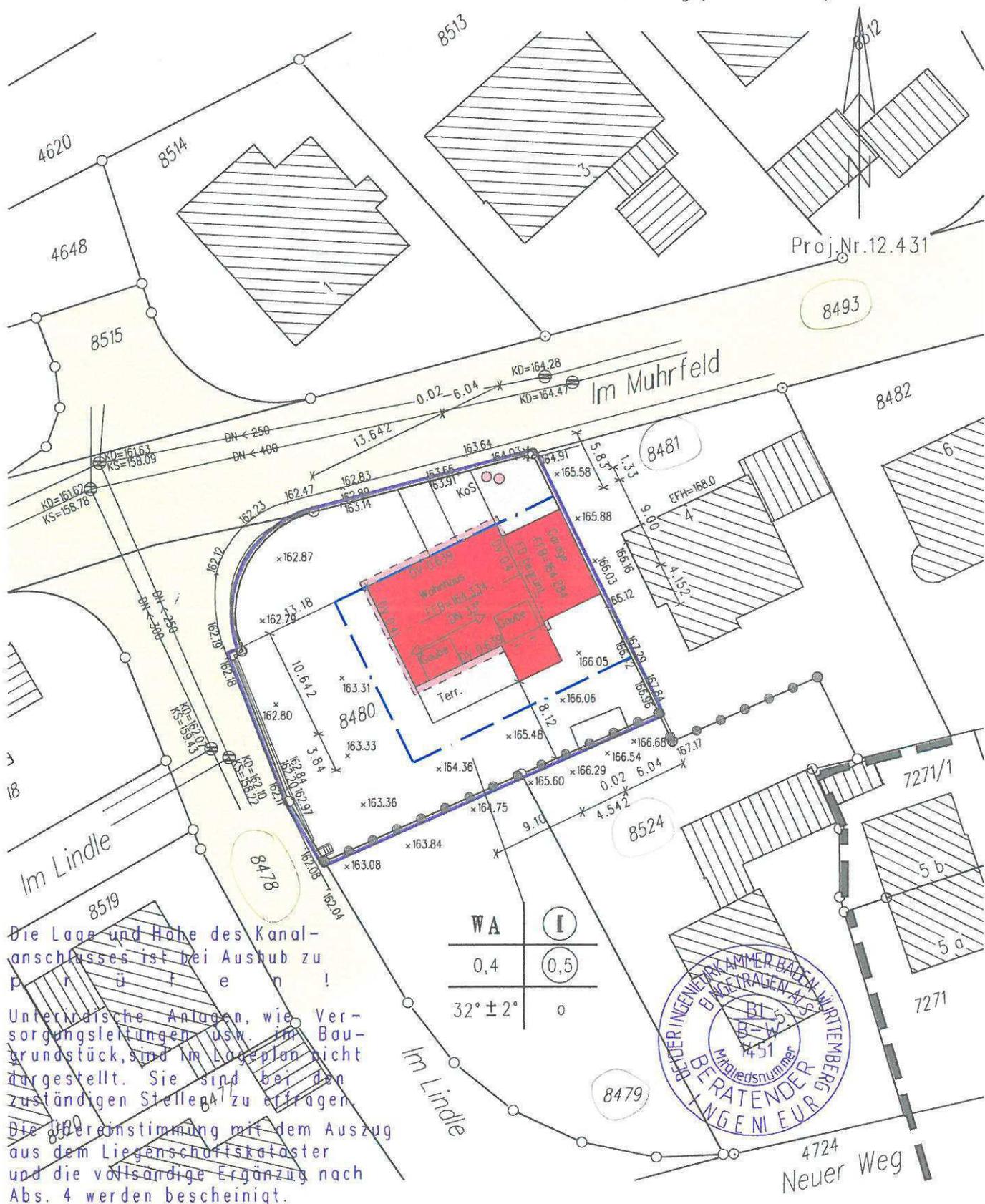
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Landkreis: Ortenau
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg

Lageplan

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Die Lage und Höhe des Kanalanschlusses ist bei Aushub zu prüfen!
 Unterirdische Anlagen, wie Versorgungsleitungen usw. im Baugrundstück, sind im Lageplan nicht dargestellt. Sie sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
 Die Übereinstimmung mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach Abs. 4 werden bescheinigt.

WA	0,4	0,5
	32° ± 2°	0

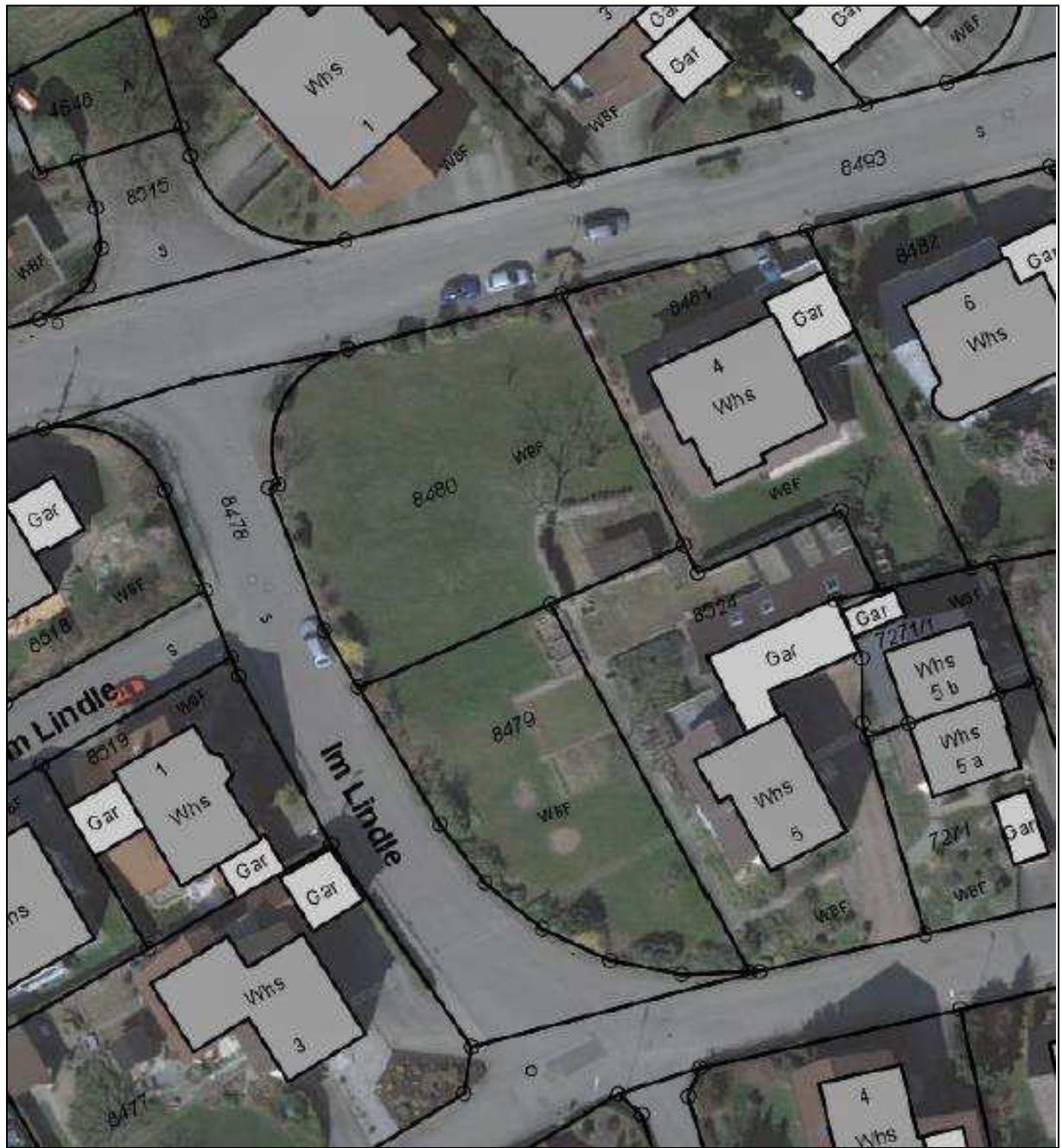


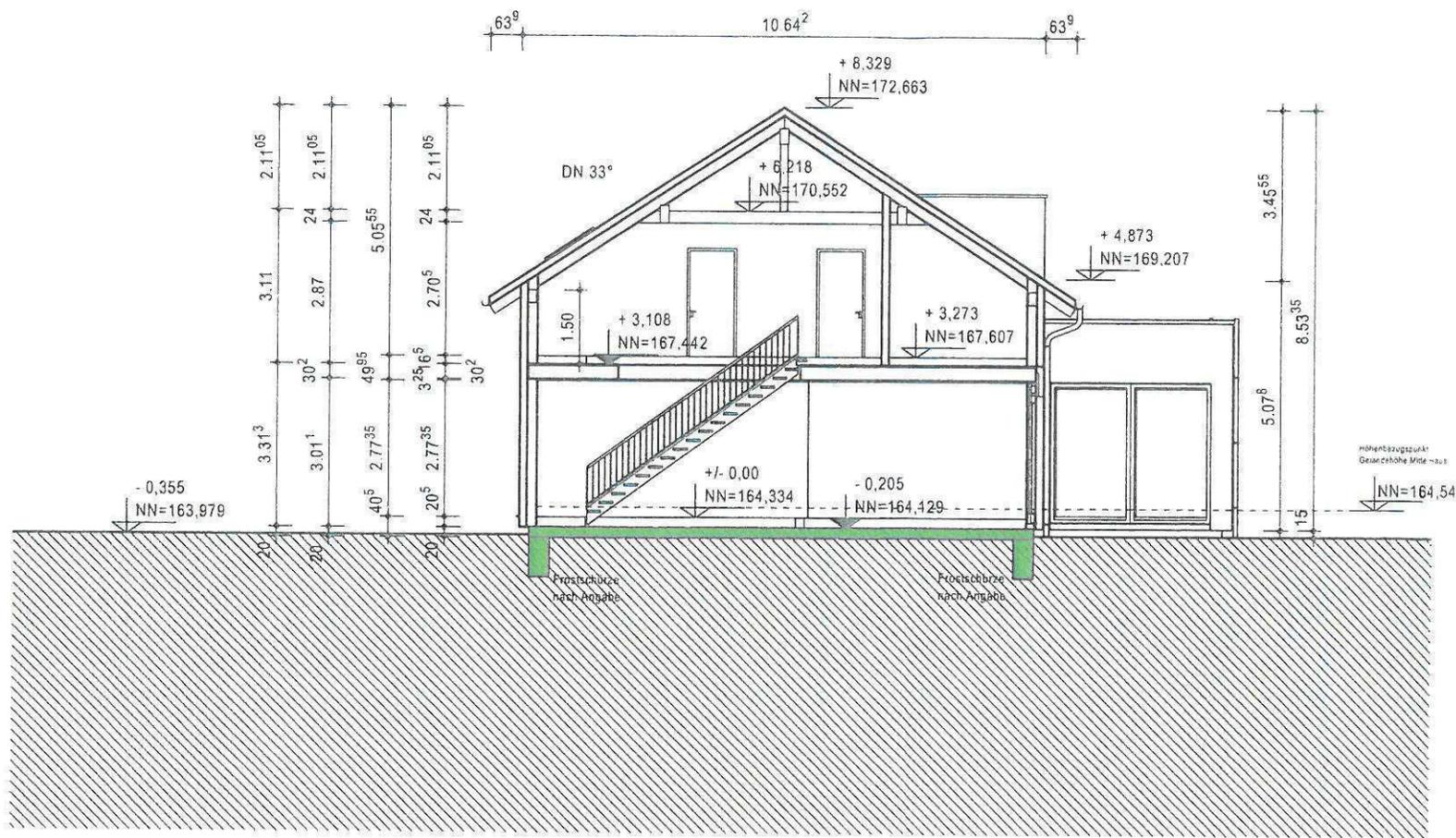
Maßstab 1:500

gefertigt: 05.09.2017

Talmon E.

Bauherr: Grandadam + Gutweiler
 Talmon E.
 Vermessungs- und Ingenieurbüro
 Haldenstraße 26, 72202 Nagold
 Tel 07452/4079 Fax 07452/69366





Clemens Gutweiler
 Unterschrift Bauherr(en)

Petra Bust
 Unterschrift Architekt

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

Petra Bust Dipl.-Ing. (FH) Freie Architektin
 Auf dem Guggelensberg 1
 76227 Karlsruhe-Durlach
 Telefon 0721 9 41 46 33
 info@bust-architektur.de

Bauherr: **Mathieu Grandadam
 Clemens Gutweiler**

KV-Nr.: **K2015/40322**

Haustyp **FPE_104_134_C** Dachneigung **33** Kniestockwand **1.5**

Anschrift **Küfergasse 4**
 Bauherr: **77652 Offenburg**

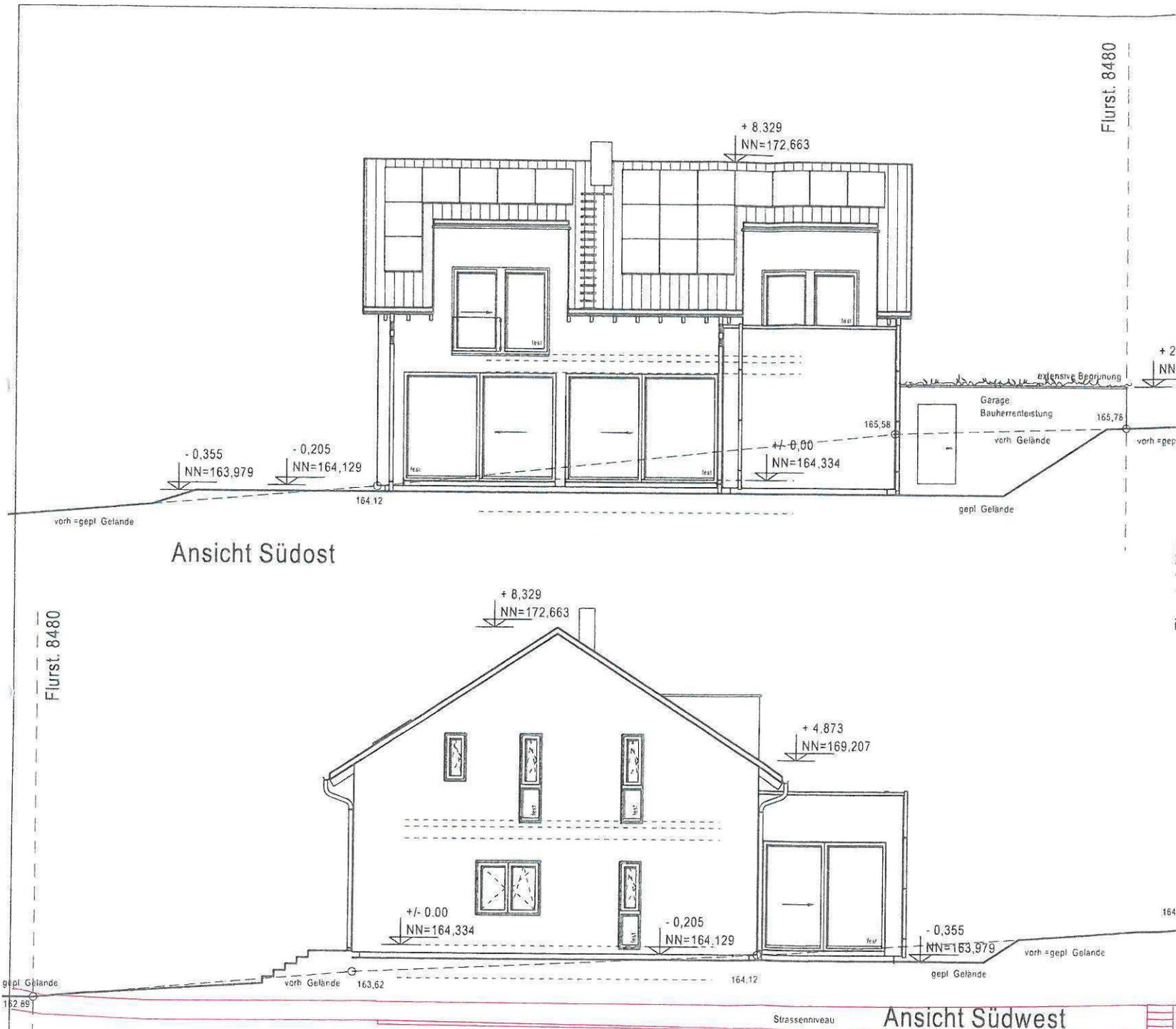
Bauort: **Im Muhrfeld 2
 77799 Ortenberg**

Gemarkung: **Ortenberg** Flur: Flurstk. **8480**

Plan: **Schnitt** Maßstab: **1:100**

erstellt am **05.09.2017** erstellt durch: **G.Serrano**

geändert am: geändert durch:



Ansicht Südost

Ansicht Südwest

Flurst. 8480

Flurst. 8480

Clemens Gutweiler
Unterschrift Bauherr(en)

Petra Bust
Unterschrift Architekt

Index	Datum	Anderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		
h		
i		
j		

Petra Bust Dipl.-Ing. (FH) Freie Architektin
Auf dem Guggelensberg 1
76227 Karlsruhe-Durlach
Telefon 0721 9 41 46 33
info@bust-architektur.de

Bauherr
**Mathieu Grandadam
Clemens Gutweiler**

KV-Nr. K2015/40322

Hautyp FPE_104_134_CDachneigung:33 Kniestockwand 1.5

Anschrift Küfergasse 4
Bauherr 77652 Offenburg

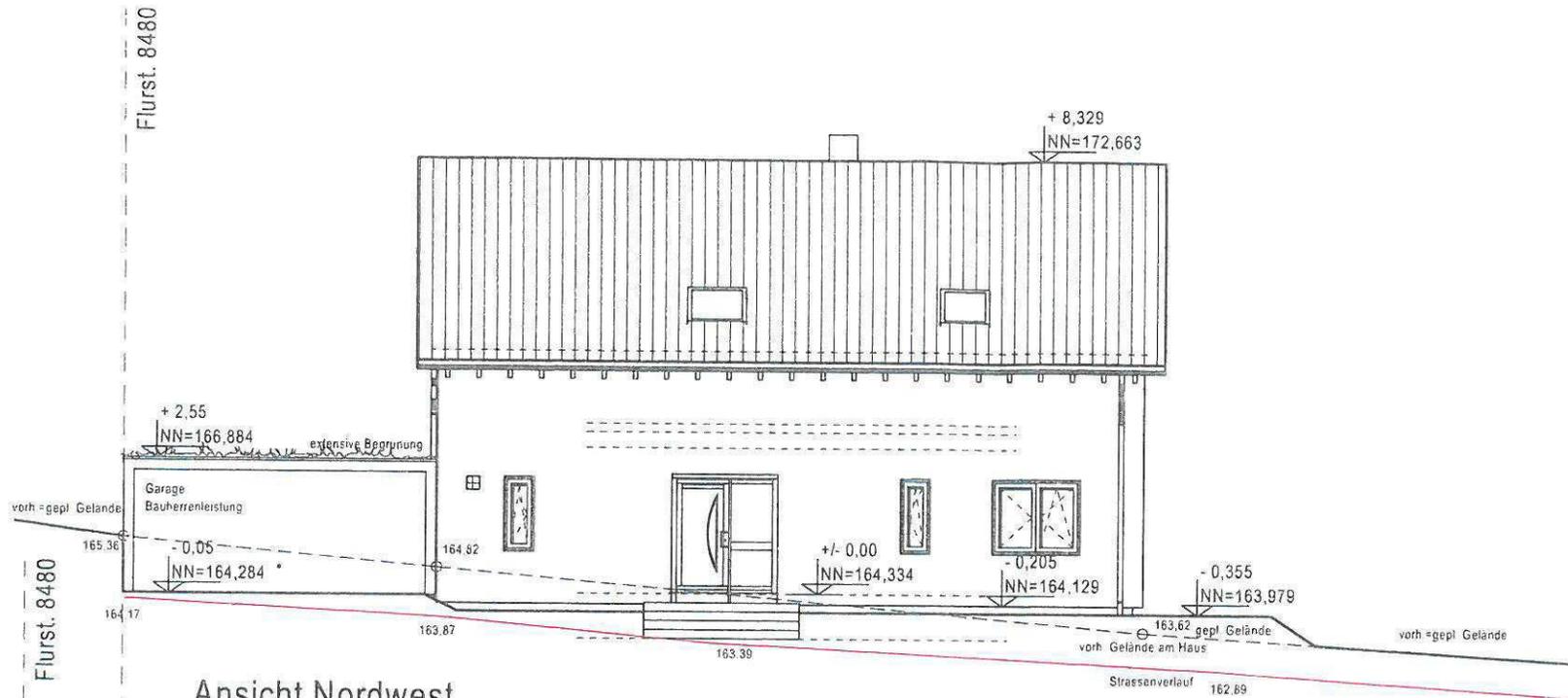
Bauort Im Muhrfeld 2
77799 Ortenberg

Gemarkung: Ortenberg Flur Flurstk.: 8480

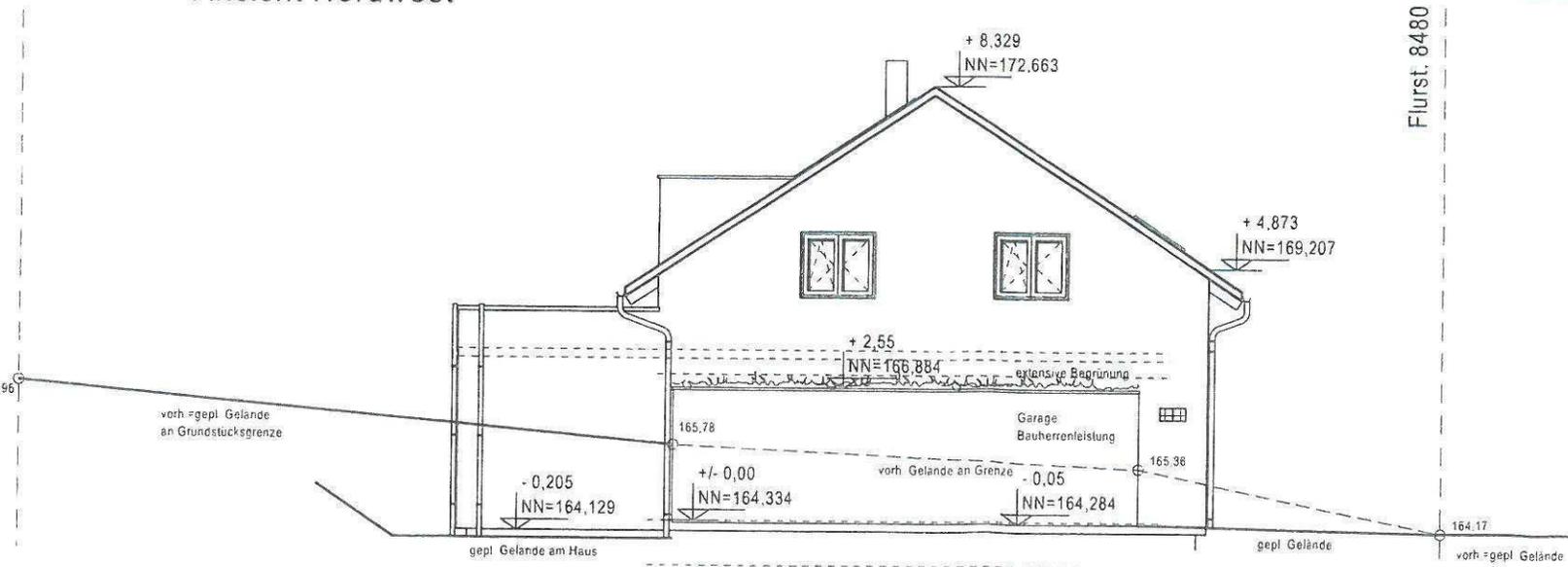
Blatt
Ansichten 2 Maßstab 1:100

erstellt am 05.09.2017 erstellt durch G.Serrano

geändert am geändert durch.



Ansicht Nordwest



Ansicht Nordost

Clemens Gutweiler
Unterschrift Bauherr(en)

Petra Bust
Unterschrift Architekt

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

Petra Bust Dipl.-Ing. (FH) Freie Architektin
Auf dem Guggelensberg 1
76227 Karlsruhe-Durlach
Telefon 0721 9 41 46 33
info@bust-architektur.de

Bauherr: **Mathieu Grandadam
Clemens Gutweiler**

KV-Nr.: K2015/40322
Haustyp FPE_104_134_C Dachneigung 33 Kniestockwand 1,5

Anschrift: **Küfergasse 4
77652 Offenburg**

Bauort: **Im Muhrfeld 2
77799 Ortenberg**

Gemarkung: **Ortenberg** Flur: Flurstk.: **8480**

Plan: **Ansichten 1** Maßstab: **1:100**

erstellt am **05.09.2017** erstellt durch **G.Serrano**
geändert am: geändert durch:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Oktober 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3

Ruf-Auto

Sachverhalt

Ab dem kommenden Winterfahrplan gibt es in Offenburg eine neue Situation für den dortigen Stadtverkehr („Schlüsselbus“). Dadurch wird u.a. die Linie S3 mit der Anbindung von Käfersberg wegfallen.

Um dies aufzufangen hat die Gemeindeverwaltung Angebote von Linienbusbetreibern eingeholt. Bei (Mo- Fr) drei Hin- und Rückfahrten pro Tag liegen die Kosten bei 93.000 EUR pro Jahr, was eine Subventionierung pro einfacher Fahrt/Person von 20 EUR bedeuten würde. Hinzu kämen Linienverbindungen am Wochenende. Auch eine Ausschleifung der RVS-Linie (Kinzigtal) wurde ebenfalls geprüft und vom Anbieter als nicht möglich verworfen.

In seiner Sitzung am 26. Juni 2017 hat der Gemeinderat sich für das Modell „Ruf-Auto“ entschieden. Die Eckpunkte hierzu sind:

- Flexible Bedienungsform des ÖPNV
- Mit Taxiunternehmen/PKW
- Fester Fahrplan, aber bei Bedarf 1 Stunde vorher per Telefon anmelden
- daher i.d.R. mehrere Fahrgäste pro Fahrt
- definierte Haltestellen
- Rückfahrten auch auf Anmeldung
- 3 EUR pro Fahrt für Fahrgast
- nur tagsüber, da nachts Anrufsammeltaxi
- Kosten für Gemeinde: Taxitarif abzügl. 3 EUR pro Gast, Defizit teilen sich Gemeinde und Landkreis 50/50

Die Verwaltung hat Angebote von regionalen Taxi-Unternehmen eingeholt.

Die Auftragsvergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Ruf-Autos für den Bereich „Käfersberg“ zum 1. November 2017.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Oktober 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Landessanierungsprogramm - Aufstockungsantrag

Sachverhalt und Begründung

Aus Mitteln des Landessanierungsprogramm wurden bisher insgesamt 1.100.000 EUR staatliche Fördermittel bewilligt.

Die Sanierungsziele werden intensiv verfolgt: Stärkung und Belebung des bestehenden Ortszentrums unter Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes, Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse, damit verbunden Steigerung der Energieeffizienz und Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel. Wesentliche Projekte, die sich im vergangenen Jahr konkretisiert haben, sind die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt unter Einbindung der Bürger, die Projektentwicklung Hauptstraße 61 (Wohn- und Geschäftshaus) und die Gemeinbedarfseinrichtung im Seniorenzentrum. All diese Projekte werden zur Neudefinition der Ortsmitte beitragen. Über das gesamte Gebiet hinweg werden private Erneuerungen realisiert.

Mit der Freigabe der Ortsumfahrung im Sommer 2017 ist nun der Startschuss für die Aufwertung der Ortsdurchfahrt gegeben. Die Gestaltung Ortsdurchfahrt mit dem Ziel der Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Wesentliche Teile der Ortsdurchfahrt konnten zur Gemeindestraße herabgestuft werden, was weiteren Gestaltungsspielraum schafft. Dies führt allerdings zu erhöhten förderfähigen Kosten. Nun steht die Konkretisierung der Planungen an: Verkehrsführung in Kreuzungsbereichen, Verkehrsfluss, Anordnung von Stellplätzen, Baumquartieren, Materialwahl, etc. enge Einbindung der Bürgerschaft, ehm. Volksbank-Areal. Dies wird diverse Maßnahmen nach sich ziehen, u.a. private Erneuerungen anstoßen. Es zeigt sich, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel für die geplanten kommunalen und privaten Maßnahmen bis zum Ende der Sanierungsmaßnahme im Jahr 2022 nicht ausreichen werden. Bereits für das Programmjahr 2018 sollte daher ein weiterer Aufstockungsantrag vorgelegt werden. Die Fördermittel sollen um 1.697.800 EUR auf insgesamt 2.797.800 EUR aufgestockt werden.

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. Aus Datenschutzgründen ist dieser lediglich auszugsweise beigefügt. Die vollständigen Antragsunterlagen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates bei den Unterlagen zur nichtöffentlichen Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einreichung des Aufstockungsantrags für das Landessanierungsprogramm für das Programmjahr 2018.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Oktober 2017
bearbeitet von: Julia Klumpp		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Verlängerung der Strom- und Gaslieferverträge

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 16. November 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, die Strom- und Gaslieferung für die Jahre 2017 – 2018 öffentlich auszuschreiben und an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen. Die Aufträge für die Strom- und Gaslieferverträge wurden an folgende Lieferanten erteilt:

Stromlieferverträge:

- Ökostrom-Abnahmestellen Alte und Neue Schule: Stadtwerke Radolfzell GmbH, Radolfzell (siehe Anlage 2)
- sonstige Abnahmestellen und Straßenbeleuchtung: Energieallianz Austria GmbH, Essen (siehe Anlage 3)

Gasliefervertrag:

- e.wa riss GmbH & Co. KG, Biberach (siehe Anlage 13)

Bei diesen Lieferverträgen besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr (Lieferjahr 2019), wenn die Verträge bis zum 30.11.2017 durch die Gemeinde nicht gekündigt werden. Die bei der Bündelausschreibung für die Jahre 2016 – 2017 erzielten Angebotspreise waren sehr günstig. Daher wird vom Gemeinderat eine Kündigung nicht empfohlen. Im Falle der Vertragsverlängerung erfolgt für das Lieferjahr 2019 eine Preisanpassung an die Börsenentwicklung im Rahmen einer strukturierten Nachbeschaffung zu bestimmten Terminen (21.12.2017, 21.03.2018, 16.07.2018, 26.10.2018). Aufgrund der automatischen Preisanpassung wäre im Falle einer Neuausschreibung nicht mit wesentlich günstigeren Lieferpreisen zu rechnen. Darüber hinaus würden bei einer erneuten Ausschreibung Kosten für das Ausschreibungsverfahren anfallen.

Die Verwaltung empfiehlt, die bestehenden Lieferverträge um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Strom- und Gaslieferverträge für das Lieferjahr 2019 zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

A yellow map of the Ortenberg region is positioned in the background, partially obscured by the text. The map shows the irregular outline of the area.

Erdgasliefervertrag 2017 - 2018

Gemeinde Ortenberg

e.wa riss GmbH & Co. KG

Erdgasliefervertrag

Los 04

über die Erdgaslieferung an
Abnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung

zwischen

Gemeinde Ortenberg

Dorfplatz 1

77799 Ortenberg

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

e.wa riss GmbH & Co. KG

Freiburger Straße 6

88400 Biberach

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Lieferzeitraum.....	3
§ 3	Abnahmestellen/Übergabestellen	3
§ 4	Netzanschluss und Netznutzung.....	4
§ 5	Erdgaspreise (Begriffsbestimmungen).....	4
§ 6	Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit	6
§ 7	Steuern, Abgaben und Umlagen.....	6
§ 8	Kosten der Netznutzung.....	7
§ 9	Vertragsmengen	7
§ 10	Gasbeschaffenheit und Gasdruck.....	8
§ 11	Bioerdgas.....	9
§ 12	Einsatz erneuerbarer Energien und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen.....	10
§ 13	Messungen.....	10
§ 14	Berechnungsfehler	11
§ 15	Unterbrechung der Erdgaslieferung, Lieferverzug und Haftung	11
§ 16	Rechnungsmodalitäten	12
§ 17	Unterauftragnehmer.....	14
§ 18	Vertragsstrafe	14
§ 19	Vergabekartellbekämpfung	14
§ 20	Sicherheiten.....	15
§ 21	Rechtsnachfolge	15
§ 22	Persönlicher Ansprechpartner	15
§ 23	Vertragsbestandteile.....	16
§ 24	Schlussbestimmungen.....	17

Anlagen:

Anlage Preisblatt

Anlage Berechnungsgrundlage

Anlage Ansprechpartner

Anlage Abnahmestellen

Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Vorbemerkung

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) hat als Vergabestelle die Lieferung von Erdgas im Auftrag und in Vollmacht von Kommunen, deren rechtlich unselbständigen und selbstständigen Einrichtungen und kommunalen Zweckverbände sowie deren Einrichtungen in Baden-Württemberg im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Mit Zuschlagserteilung auf das Angebot des AN kommt der nachfolgende Erdgasliefervertrag zwischen AG und AN zu Stande und bedarf deshalb zu seiner Rechtswirksamkeit keiner Unterschrift.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarfs der Abnahmestellen gemäß § 3.
- (2) Der AG verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarfs der Abnahmestellen gemäß § 3. Die Abnahmepflicht besteht nicht für Abnahmestellen, die nach § 3 Abs. 4 aus diesem Vertrag herausgenommen wurden.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren eine Erdgaslieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).

§ 2 Lieferzeitraum

- (1) Die Erstlaufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2017, 6.00 Uhr und endet am 01.01.2019, 6.00 Uhr. Ist in der **Anlage Abnahmestellen** ein abweichender Lieferbeginn genannt, beginnt die Aufnahme der Erdgaslieferung für die betroffene Abnahmestelle mit dem dort genannten Lieferbeginn. Soweit bezüglich einzelner Abnahmestellen noch Verträge mit dem bisherigen Lieferanten bestehen, gelten die Regelungen dieses Erdgasliefervertrages erst mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, in dem für die jeweilige Abnahmestelle die Herstellung der Vertragsfreiheit durch den AG möglich ist.
- (2) Das Lieferjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für Lieferstellen, die gemäß § 3 Abs. (4) neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Die Erstlaufzeit richtet sich nach Abs. 1 und endet am 31.12.2018. Im Übrigen gilt Abs. 4.
- (4) Der Erdgasliefervertrag verlängert sich über die Erstlaufzeit nach Abs. 1 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht 13 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AG oder spätestens 14 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AN in Text- oder Schriftform gekündigt wird. Der Erdgasliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Abnahmestellen/Übergabestellen

- (1) Die zu beliefenden Abnahmestellen mit den technischen Daten sind in **Anlage Abnahmestellen** aufgeführt.

- (2) Der AN wird dem AG die für die jeweilige Abnahmestelle in **Anlage Abnahmestellen** genannte Leistung bereitstellen. Der AN ist verpflichtet, auch eine höhere Leistung als die in **Anlage Abnahmestellen** genannte Leistung bereitzustellen, soweit dies mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist.
- (3) Als Übergabestelle für die Erdgaslieferung gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Ausspeisenetzbetreibers und der jeweiligen Abnahmestelle des AG gemäß Netzanschlussvertrag.
- (4) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zählpunkte) werden auf Wunsch des AG in diesen Erdgasliefervertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Der AG wird dem AN die Änderungen möglichst 2 Monate vorher in Textform mitteilen. Der AN setzt die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt um. Die Vertragsmenge gem. § 9 bleibt davon unberührt.

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Abschluss von Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverträgen ist Sache des AG.
- (2) Für jede in diesen Vertrag einbezogene Abnahmestelle gelten die mit dem jeweiligen Ausspeisenetzbetreiber bezüglich der Netzanbindung/-vorhaltung getroffenen Vereinbarungen gemäß Netzanschlussvertrag, insbesondere hinsichtlich bereitgestellten Anschlussleistungen, Baukostenzuschüssen, Messungen sowie allein genutzten Betriebsmitteln. Erforderliche Anpassungen sind gesondert vom AG mit dem/den Netzbetreibern zu vereinbaren. Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von Netzanschlussverträgen anfallende Entgelte, insbesondere Baukostenzuschüsse, sind vom AG zu tragen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AN schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Lieferantenrahmenverträge für alle Abnahmestellen des AG ab. Soweit erforderlich wird der AG dem AN die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen. Der AN verpflichtet sich, die Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Erdgaspreise (Begriffsbestimmungen)

- (1) Angebotspreise sind die Grund- und Arbeitspreise, die der AN in den Preisblättern unter **Anlage Preisblatt** zum Erdgasliefervertrag angegeben hat.
- (2) Lieferpreise sind die Grund- und Arbeitspreise, zu denen die Erdgaslieferung erfolgt. Die Lieferpreise werden auf Grundlage der Angebotspreise im Rahmen einer strukturierten Beschaffung gemäß § 6 dieses Erdgasliefervertrags ermittelt.

- (3) Die Lieferpreise werden für die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags fest vereinbart. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Lieferpreise gemäß § 6 dieses Vertrags.
- (4) Die Lieferpreise verstehen sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung des Erdgases,
 - Transportentgelte bis zum Hub im Marktgebiet der jeweiligen Abnahmestelle,
 - Kosten der Abrechnung durch den AN
- und zuzüglich
- Netznutzungsentgelte des Ausspeisenetzbetreibers sowie der vorgelagerten Netzstrukturen (vom Ausspeisenetzbetreiber zum nächsten Hub im Marktgebiet der jeweiligen Abnahmestelle),
 - Kosten für Messung, Abrechnung und Zähl Datenbereitstellung durch den Ausspeisenetzbetreiber,
 - veröffentlichte Bilanzierungsumlage des Marktgebiets,
 - eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Ausspeisenetzbetreiber berechnet werden,
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
 - Energiesteuer sowie
 - Umsatzsteuer.
- (5) Die Zuordnung der Abnahmestellen zu Losen und Preisgruppen erfolgt in der Liste der Abnahmestellen. Die jeweils angegebene Loszuordnung und Preisgruppe bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.
- (6) Sofern gemäß § 3 dieses Vertrags neue Abnahmestellen in den laufenden Vertrag aufgenommen werden sollen, so erfolgt die Zuordnung zu einer Preisgruppe anhand der in **Anlage Preisblatt** angegebenen Kriterien.
- (7) Referenzpreis des jeweiligen Loses ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** berechnete gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte NCG Natural Gas Year Future für den Lieferzeitraum gem. § 2(1). Der Referenzpreis ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht und dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.
- (8) Der fiktive Beschaffungspreis des jeweiligen Loses ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte NCG Natural Gas Year Future. Der fiktive Beschaffungspreis dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

§ 6 Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit

- (1) Die Lieferpreise werden für jede Preisgruppe in Form einer strukturierten Beschaffung ermittelt. Es gilt:

$$P_L = P_A + (BP_{LZ/Los} - RP_{Los})$$

P_L = Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise in ct/kWh

P_A = Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise in ct/kWh entsprechend Preisblatt (gemäß **Anlage Preisblatt**) bei Angebotsabgabe

$BP_{LZ/Los}$ = fiktiver Beschaffungspreis des jeweiligen Lieferzeitraumes und Loses ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

RP_{Los} = Referenzpreis des jeweiligen Loses, ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

- (2) Es werden nur die **Arbeitspreiskomponenten** der Lieferpreise indiziert, nicht aber die Grundpreiskomponenten.
- (3) Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß § 2 Abs. (1) erfolgt bei Verlängerung des Erdgasliefervertrags eine Anpassung der Lieferpreise nach den Regelungen des Absatzes (1). Als fiktiver Beschaffungspreis sind die für den jeweiligen Verlängerungszeitraum gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** festzustellenden Werte maßgeblich. Bei weiteren Vertragsverlängerungen wird entsprechend verfahren.
- (4) Fällt ein Beschaffungs- oder Referenzstichtag auf einen Tag ohne Börsenhandel an der EEX, so sind die Settlement-Notierungen des nächsten Börsenhandelstags der EEX maßgebend.

§ 7 Steuern, Abgaben und Umlagen

- (1) Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die jeweilige Energiesteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der AG weist nach, dass eine Energiesteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.
- (2) Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist in ihrer jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Maßgeblich ist die tatsächlich vom Netzbetreiber berechnete Konzessionsabgabe.
- (3) Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die Kosten der Bilanzierungsumlage. Die Bilanzierungsumlage ist in ihrer jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Maßgeblich ist die tatsächlich vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber berechnete Bilanzierungsumlage. Davon abweichend ist der AN berechtigt, bei Belieferung als registrierende Leistungsmessung ohne Tagesband (RLMoT) einen Strukturierungsbeitrag in Höhe der jeweils vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber veröffentlichten Bilanzierungsumlage abzurechnen.

Erfolgt die Anpassung der Umlage unterjährig und liegen keine Ablesewerte vor, so werden für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung die Abnahmemengen tagesgenau anhand Tabelle 1 Punkt 5.2.1 der Leistungsbeschreibung (Teil 2) aufgeteilt und die Kosten des jeweiligen Zeitraums entsprechend berechnet.

- (4) Das Entgelt für die Erdgaslieferung einschließlich der Kosten für die Netznutzung und aller Steuern, Abgaben und Umlagen erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (5) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, gesetzlich oder behördlich angeordneten Umlagen oder sonstigen hoheitlich angeordneten Belastungen, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 8 Kosten der Netznutzung

- (1) Die dem AN vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich berechneten Kosten für die Netznutzung sind dem AG ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen des AG hat der AN die Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers, die Grundlage der Rechnungen des AN an den AG sind, innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen.
- (3) War die Netznutzungsrechnung des Verteilnetzbetreibers fehlerhaft oder vorläufig, so kann der AG vom AN verlangen, eine Rechnungskorrektur vom Verteilnetzbetreiber zu fordern. Im Falle fehlerhafter Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers tritt der AN etwaige ihm zustehende Rückzahlungsansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber an den AG auf dessen Wunsch ab, sofern der AN nicht selbst ihm zustehende Rückzahlungsansprüche durchsetzt und im Wege einer korrigierten Rechnung an den AG auszahlt bzw. von der Folgerechnung in Abzug bringt. Gegebenenfalls sind die dem AG vom AN gestellten Rechnungen zu korrigieren. Rechnungskorrekturen sind – falls erforderlich – innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den AG vorzulegen. Erhält der AN vom Verteilnetzbetreiber eine Rückzahlung von für den AG entrichteten Netznutzungsentgelten, Abgaben oder Umlagen, sind diese unverzüglich vom AN an den AG weiterzugeben.

§ 9 Vertragsmengen

- (1) Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der in **Anlage Abnahmestellen** prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen des AG verstanden. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt die zeitanteilige Vertragsmenge entsprechend der Tabelle 1 Punkt 5.2.1 der Leistungsbeschreibung (Teil 2) als vereinbart.
- (2) Die Vertragsmenge kann einvernehmlich zwischen AG und AN angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Fall der Vertragsverlängerung.

- (3) Die Vertragsmenge bleibt von Änderungen der Abnahmemengen durch den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie durch Zu- und Abgänge von Abnahmestellen unberührt.
- (4) Als Jahresmenge (kWh) wird die Summe der in einem Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Energiemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden.
- (5) Der AG ist berechtigt, die bereitgestellte Vertragsmenge über alle Abnahmestellen innerhalb eines Vertrages flexibel zu nutzen.
- (6) Unterschreitet die Jahresmenge in einem Rechnungsjahr die Vertragsmenge um bis zu 20 %, so gelten die Lieferpreise gemäß § 6 unverändert. Unterschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 20 %, so kann der AN dem AG für die Unterschreitungsmenge (Differenz zwischen 80 % der Vertragsmenge und der tatsächlich abgenommenen Menge) die Differenz aus dem fiktiven Beschaffungspreis und dem fiktiven Wiederverkaufspreis für die Unterschreitungsmenge in Rechnung stellen.
- (7) Es gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6, der den Lieferpreisen des betroffenen Lieferzeitraums zugrunde liegt.
- (8) Als fiktiver Wiederverkaufspreis gilt der Jahresdurchschnitt des Börsenprodukts NCG Natural Gas Spotmarkt Tag 1 MW (Durchschnitt der Settlement Preise des jeweils vorangehenden Handelstags für alle Tage des jeweiligen Lieferjahres an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig) abzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde.
- (9) Die Kosten, die für die Differenz aus 80 % der Vertragsmenge und der tatsächlich bezogenen Jahresmenge (= Unterschreitungsmenge) anfallen, sind verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umzulegen, deren Erdgasbezug unter 80 % der Vertragsmenge liegt.
- (10) Überschreitet die Jahresmenge einem Rechnungsjahr die Vertragsmenge um bis zu 10 %, so gelten die Lieferpreise gemäß § 6 unverändert. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 10 %, so kann der AN dem AG die Überschreitungsmenge (Jahresmenge oberhalb 110 % der Vertragsmenge) wie folgt in Rechnung stellen: Der Lieferpreis wird gem. § 6 Abs. (1) dahingehend angepasst, dass als fiktiver Beschaffungs-Arbeitspreis der Jahresdurchschnitt des Börsenprodukts NCG Natural Gas Spotmarkt Tag 1 MW (Durchschnitt der Settlement Preise des jeweils vorangehenden Handelstags für alle Tage des jeweiligen Lieferjahres an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig) zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde gilt. Die Kosten, die für die Überschreitungsmenge anfallen, werden verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umgelegt, deren Erdgasbezug 110 % über der Vertragsmenge liegt.

§ 10 Gasbeschaffenheit und Gasdruck

- (1) Erdgas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Familie nach den Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit, DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Kenndaten für das gelieferte Gas liegen innerhalb der im DVGW-Arbeitsblatt G 260 festgelegten zulässigen Schwankungsbreite. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besitzt das Gas folgende Kennwerte:

Gasgruppe „H-Gas“

- (3) Der AN ist berechtigt, ganz oder teilweise Gas anderer Beschaffenheit zu liefern. Sind derartige Veränderungen vorgesehen, so ist der AN zu frühestmöglicher Anzeige verpflichtet. Das andere Gas muss für den AG ohne Umstellung der Gasgeräte verwendbar sein, es sei denn, die Kosten der Umstellung werden vom AN übernommen. Wird die Umstellung vom Netzbetreiber veranlasst, ist der AN nicht zur Übernahme der Kosten der Umstellung verpflichtet.

§ 11 Bioerdgas

- (1) Dieser Absatz Nr.1 gelangt ausschließlich für die Lose 09, 14 und 15 zur Anwendung. Der jeweilige AN verpflichtet sich, an die Abnahmestellen in Los 09, 14 und 15 Erdgas, das zu 10 % aus erneuerbaren Energien stammt (Bioerdgas), nach dem Händlermodell¹ zu liefern.
- (2) Auf Wunsch des AGs bietet der AN dem AG während der Vertragslaufzeit für einzelne oder alle Abnahmestellen die Substituierung eines vom AG genannten Anteils des bezogenen Erdgases dieser Abnahmestellen durch Bioerdgas nach dem Händlermodell² an. Der AN benennt dem AG hierzu die Mehrkosten der Substituierung in Cent je Kilowattstunde für den Bioerdgasanteil.
- (3) Bioerdgas im Sinne dieses Vertrags sind Brenngase, die nach § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) als Biomasse einzustufen sind. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt zudem als Bioerdgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Bioerdgas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
- (4) In dem vom AG gemäß Absatz (1) erstellten Angebot ist zu nennen, inwieweit für das zu liefernde Bioerdgas bei Verstromung Anspruch auf besondere Einspeisevergütungen gemäß EEG besteht. Die erforderlichen Nachweise zur Qualität des Bioerdgases sind dem AG zur Verfügung zu stellen.
- (5) Nimmt der AG das Angebot gemäß Absatz (1) an, wird durch den AN der vom AG gewünschte Anteil der bezogenen Menge Erdgas durch Bioerdgas substituiert. Die Mehrkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

¹ Der AN erzeugt selbst Bioerdgas aus Biomasse oder kauft dieses vom Erzeuger auf und leitet es (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Erdgasfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Bioerdgas aus Biomasse. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für das Bioerdgas (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht..

² Erläuterung zum Händlermodell: Siehe Fn.3.

- (6) Über die Lieferung von Bioerdgas stellt der AN dem AG einen Nachweis aus, der den Erfordernissen des § 6 des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz- EWärmeG) entspricht.
- (7) Die Menge des gelieferten Bioerdgases ist in die Jahresmenge gemäß § 9 (4) dieses Vertrags einzubeziehen. Die weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

§ 12 Einsatz erneuerbarer Energien und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen

- (1) Der AG ist berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Vertragsmengen den Wärmebedarf aus erneuerbaren Energien (Kraft-Wärme-Kopplung, Biomasse, Solarthermie etc.) oder Fernwärme zu decken sowie Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen und den Erdgasbedarf bei einzelnen Abnahmestellen dadurch ganz oder teilweise zu substituieren.
- (2) Der Einsatz von erneuerbaren Energien, Fernwärme und die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie die sich daraus ergebenden Änderungen im Erdgasbedarf ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die von Dritten betrieben werden, sowie für Maßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Contractings).
- (4) Die derzeit geplanten und betriebenen Anlagen zur Deckung des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien sind in der **Anlage Eigenerzeugung** aufgeführt.

§ 13 Messungen

- (1) Die Erfassung der Verbrauchs- und Leistungsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen.
- (2) Der AG kann eine Änderung der Messeinrichtungen beim Verteilnetzbetreiber veranlassen. Die dem AN vom Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Änderung können vom AN dem AG ohne Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- (3) Bei Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt für das jeweilige Lieferjahr eine rechnerische Abgrenzung der Verbrauchsmengen auf das Lieferjahr auf Grundlage der dem AN vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Zählerstände bzw. Verbrauchsmengen, die ggf. im rollierenden Verfahren vom Verteilnetzbetreiber auch abweichend vom Lieferjahr ermittelt werden.
- (4) Die Ablesung der Zählerstände erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Der AG ist in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber auch zur Selbstablesung berechtigt. Soweit der jeweilige Verteilnetzbetreiber keine Ablesung der Zählerdaten vornimmt, ist der AG zur Selbstablesung verpflichtet.

§ 14 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom AN innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom AG nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem AG mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (3) Weist der AG einen geringeren Verbrauch nach, ist dieser der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

§ 15 Unterbrechung der Erdgaslieferung, Lieferverzug und Haftung

- (1) Im Falle eines Lieferverzugs (z.B. verspäteter Lieferbeginn oder Lieferunterbrechung) erstattet der AN dem AG die Kostendifferenz zwischen einer Belieferung durch einen anderen Lieferanten (z.B. Grund- oder Ersatzversorger) und den vereinbarten Lieferpreisen. Dies gilt nicht, wenn der AN den Lieferverzug nicht zu vertreten hat.
- (2) Sollte der AN durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Durchleitung oder der Verteilung des Erdgases gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des AN zur Lieferung des Erdgases, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Der AN wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, der AN von der Leistungspflicht befreit. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zusätzlich ist der AN von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzan schluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.

§ 16 Rechnungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für alle Abnahmestellen sind Abschlags- und Jahresrechnungen zu erteilen.
- (4) Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erteilen.
- (5) Die Höhe geleisteter Abschlagszahlungen ist in der Jahresrechnung auszuweisen.
- (6) Für Abnahmestellen **mit registrierender Leistungsmessung** ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und unter Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in **Anlage Preisblatt** vereinbarten Preisen zu erteilen.
- (7) Für Abnahmestellen **ohne Leistungsmessung** leistet der AG zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Lieferjahres vierteljährliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprognosen.
- (8) Abweichend davon können AN und AG auch andere Abschlagspläne vereinbaren, soweit der AG dadurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird und sich der Buchungsaufwand beim AG nicht erhöht.
- (9) Der AG ist bis zur Erteilung der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der Abschläge im laufenden Lieferjahr befreit. Dies gilt nicht, soweit der AN gem. § 16 (10) von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung befreit ist.
- (10) Der AN ist von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung bis zum oben genannten Termin befreit, sofern er nicht oder nicht rechtzeitig die Daten vom örtlichen Netzbetreiber erhalten hat, die für eine fristgerechte Rechnungslegung erforderlich sind. Die Rechnung ist in solchen Fällen spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Daten vom Netzbetreiber zu stellen. Der AN ist verpflichtet, den AG über Verzögerungen bei der Rechnungslegung zu informieren und hat die Gründe darzulegen. Auf Nachfrage des AG hat der AN dem AG mitzuteilen und ggf. nachzuweisen, wann ihm die Daten vom Netzbetreiber zugegangen sind.
- (11) Die prüfbaren Rechnungen sind binnen 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (12) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung sowie die für die richtige Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten sein.
- (13) Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Abnahmemengen (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Preisblatt (**Anlage Preisblatt**) zu enthalten. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung haben Angaben zur gemessenen Leistung (in kW) und den Abnahmemengen (in kWh) zu enthalten.

- (14) Der AN hat in jeder Rechnung alle Preisbestandteile (wie z.B. Lieferpreise, Netznutzungspreise, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Energiesteuer, Umsatzsteuer) separat auszuweisen. Der AN hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammenzufassen. Sofern der AN einzelne Preise zum Zwecke der Abrechnung zusammenfassen will, so hat er den AG mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich die abgerechneten Preise zusammensetzen.
- (15) Der AN stellt dem AG die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zusätzlich zu den Papierrechnungen zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung in einer elektronischen Datei im Excel- oder CSV-Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben des AG (entsprechend **Anlage Elektronische Rechnungsdaten**) zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den AG erfolgt jährlich, spätestens vier Wochen nach Übersendung der Jahresrechnungen.
- (16) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung stellt der AN dem AG die Daten der registrierenden Leistungsmessung (Lastgangdaten) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten auf elektronischem Wege (E-Mail oder Internet-Portal) oder auf einem gängigen Datenträger (z.B. CD-ROM) zur Verfügung. Die Daten sind auf Verlangen des AGs monatlich oder einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Bei monatlicher Bereitstellung erfolgt diese zeitgleich mit der Rechnungslegung. Bei jährlicher Datenbereitstellung hat diese spätestens bis zum 15. Februar des auf das Lieferjahr folgenden Jahres zu erfolgen.
- (17) Soweit in **Anlage Abnahmestellen** zu diesem Vertrag eine Zuordnung zu Sammelrechnungen erfolgt ist oder der AG Sammelrechnungen für Abnahmestellen verlangt, wird der AN ohne Aufpreis Sammelrechnungen erteilen. Die Sammelrechnungen sind nach einem vom AG zu benennenden Kriterium (wie z.B. Sammelrechnungsnummer) zu gliedern. Eine Sammelrechnung fasst die Zahlungsaufforderungen aller Abnahmestellen mit einem identischen Kriterium zu einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung zusammen. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages der Sammelrechnung ist in einer vom AG nachvollziehbaren und prüfbareren Aufstellung aller in der Sammelrechnung zusammengefassten Abnahmestellen mit den entsprechenden einzelnen Rechnungsbeträgen darzustellen. Zusätzlich zur Sammelrechnung sind Einzelrechnungen ohne Zahlungsverpflichtung für jede Abnahmestelle zu erstellen. Gleiches gilt für vereinbarte Abschlagszahlungen.
- (18) Der AG kann dem AN pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des AGs ist bei allen Rechnungen und Abschlagsaufforderungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellenummer vorzusehen.
- (19) Soweit der Verteilnetzbetreiber auf Grundlage des mit dem AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Gemeinderabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch des AG gewährt und gegenüber dem AN entsprechend niedrigere Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Gemeinderabatt

an den AG weiterzugeben. Der Gemeinderabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

- (20) Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 17 Unterauftragnehmer

Der AN ist mit Zustimmung des AGs berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, sofern die Unterauftragnehmer in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der AN verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AGs hat er dies nachzuweisen. Der AN wird dem AG die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der AN steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall, dass er eine der Anforderungen gemäß § 1 (1), § 2 (1), § 2 (3) oder § 16 dieses Gasliefervertrags nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung in dem jeweiligen Liefermonat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des monatlichen Erdgasrechnungsbetrages brutto an den AG zu zahlen.
- (2) Dieser Anspruch entsteht, wenn die genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt bzw. nachgewiesen werden und dies vom AN zu vertreten ist.
- (3) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Brutto- Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) begrenzt.
- (4) Der AG kann Ansprüche aus dieser Vertragsstrafe bis zu 12 Monate nach Zahlung der letzten Schlussrechnung nach diesem Vertrag geltend machen. Der AG ist berechtigt, die Ansprüche gegenüber dem AN mit der Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen im laufenden Lieferjahr aufzurechnen.
- (5) Etwaige Schadensersatzansprüche des AGs werden auf die entstandene Vertragsstrafe angerechnet.

§ 19 Vergabekartellbekämpfung

Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als Schadensersatz 15 % der Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe vom AN

nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 20 Sicherheiten

- (1) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Erdgaslieferung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen ist vom AN eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit ist über eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der erwarteten jährlichen Erdgasbezugskosten zu stellen. Die erwarteten jährlichen Erdgasbezugskosten errechnen sich aus der Brutto-Angebotssumme des ANs. Zusätzlich bei GT-service: Der AN ist berechtigt, anstelle einzelner Bürgschaften für jeden AG eine Sammelbürgschaft für alle Lieferverpflichtungen im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas 2017-2018 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart, als Treuhänderin der AG zu stellen.
- (3) Die Bürgschaft ist spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung dem AG oder der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH auszuhändigen.
- (4) Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den AN. Die Rückgabe erfolgt erst nach Fälligkeit einer prüffähigen Endabrechnung für das letzte Lieferjahr und soweit der AN sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor den gesicherten Hauptforderungen.
- (5) Bürge kann jede deutsche oder europäische Geschäftsbank, jede öffentlich-rechtliche Bank oder Sparkasse sein.
- (6) Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen der in Absatz (3) vereinbarten Frist, ist der AG berechtigt, sämtliche vertraglichen Zahlungen einzubehalten, bis die Sicherheit in der vereinbarten Form und Höhe vollständig geleistet ist.

§ 21 Rechtsnachfolge

Die Vertragschließenden sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragschließenden werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragschließende zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden. Diese Regelungen gelten nicht bei Maßnahmen gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG).

§ 22 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG während der gesamten Vertragslaufzeit einen für die Betreuung der Erdgaslieferung zuständigen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen.

Dieser steht dem AG für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit allen Pflichten des AN im Rahmen der Erdgaslieferung auf der Grundlage dieses Vertrags entstehen. Hierfür ist dem AG vom AN der Name, die Funktion, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse des persönlichen Ansprechpartners und seines Vertreters vor Lieferbeginn schriftlich anzugeben.

- (2) Die Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Für telefonische Rückfragen ist dem AG vom AN eine Telefonnummer zum üblichen Festnetztarif anzugeben, unter der der persönliche Ansprechpartner zu erreichen ist.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. (1) und (3) sind in **Anlage Ansprechpartner** anzugeben. Bei Änderungen ist die **Anlage Ansprechpartner** durch den AN anzupassen und dem AG zu übersenden.

§ 23 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage Preisblätter
- Anlage Berechnungsgrundlage
- Anlage Ansprechpartner
- Anlage Abnahmestellen
- Anlage Elektronische Rechnungsdaten
- Anlage Eigenerzeugung

Insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten gelten die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

- dieser Erdgasliefervertrag einschließlich Anlagen
- das Angebot des AN
- die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über die Vergabeplattform durch den AG erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) AN und AG werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich AN und AG auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was AN und AG nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) AN und AG werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht.

Referenzpreis (RP) gem. Anlage 2 zum Erdgasliefervertrag:

1,605 ct/kWh

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) gem. Anlage 2 zum Erdgasliefervertrag:

1,663 ct/kWh

Angebotspreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis [ct/kWh]
-----	----------------------------------	-----------------------

04	0,00 €	1,6711 ct/kWh
----	--------	---------------

Lieferpreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis Tag (HT) [ct/kWh]
-----	----------------------------------	--------------------------------

04	0,00 €	1,729 ct/kWh
----	--------	--------------

Für alle Lose:

Preise für Energielieferung einschließlich

- Entgelte für die Lieferung des Erdgases
- Transportentgelte bis zum Hub im Marktgebiet der jeweiligen Abnahmestelle
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

Preise für Energielieferung zuzüglich

- Entgelte für die Netznutzung des Ausspeisernetzbetreibers sowie der vorgelagerten Netzstrukturen
- Kosten für die Messung, Abrechnung und Zählerdatenbereitstellung durch den Ausspeisernetzbetreiber
- veröffentlichte Konvertierungsumlage des Marktgebiets
- veröffentlichte Bilanzierungsumlage des Marktgebiets
- eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Ausspeisernetzbetreiber berechnet werden
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Energiesteuer
- Umsatzsteuer

Berechnungsgrundlage

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der Year Futures (Terminmarktpreise) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

GM = Gewichtetes Mittel

T_i = Terminmarktpreis

P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr

i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel (GM) ist in der Einheit €/MWh anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Der Referenzpreis (RP) entspricht dem in ct/kWh umgerechneten gewichteten Mittel (GM). Der Referenzpreis wird mit drei Nachkommastellen angegeben.

	NCG Natural Gas Futures Referenzstichtag (T_i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-17	15,960 €/MWh	100%
Cal-18	16,130 €/MWh	100%

Gew. Mittel (GM) 16,05 €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP)	1,605 ct/kWh
---------------------------	---------------------

Strukturierte Beschaffung für feste Vertragslaufzeit

	NCG Natural Gas Futures 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	NCG Natural Gas Futures 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	NCG Natural Gas Futures 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	NCG Natural Gas Futures 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	17,260 €/MWh	15,540 €/MWh	15,800 €/MWh	16,990 €/MWh	16,40 €/MWh
Cal-18	17,510 €/MWh	16,080 €/MWh	16,400 €/MWh	17,390 €/MWh	16,85 €/MWh

Die arithmetischen Mittel der Börsenpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel (GM) **16,63 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Das nach Liefermengen gewichteten Mittel ist in ct/kWh umzurechnen.
Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** mit 3 Nachkommastellen anzugeben.

Der so ermittelte Wert ist der fiktive Beschaffungspreis.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP)	1,663 ct/kWh
--	---------------------

Strukturierte Beschaffung für Verlängerungszeitraum

	NCG Natural Gas Futures 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	NCG Natural Gas Futures 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	NCG Natural Gas Futures 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	NCG Natural Gas Futures 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	____, ____ €/MWh	____, ____ €/MWh	____, ____ €/MWh	____, ____ €/MWh	____, ____ €/MWh

Die arithmetischen Mittel der Börsenpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel (GM) ____ , ____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Das nach Liefermengen gewichtete Mittel (GM) ist in ct/kWh umzurechnen.
Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** mit 3 Nachkommastellen anzugeben.

Der so ermittelte Wert ist der fiktive Beschaffungspreis.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP)	__, ____ ct/kWh
--	-----------------

Persönlicher Ansprechpartner

Für die Abwicklung des Erdgasliefervertrages hatte der AN einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der dem AG für die Vertragsbetreuung zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahmestellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.).

Der AN kann dem AG für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den AG anzugeben. Werden die Zuständigkeiten auf Seiten des AN unternehmensintern geändert, so ist der AG rechtzeitig vor Eintreten dieser Änderung schriftlich zu informieren.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Name: Frau Martina Dacke
Telefon: (07351) 3000 - 317
Fax: (07351) 3000 - 370
E-Mail: m.dacke@ewa-riss.de

Vertreter

Name: Frau Melanie Käpernick
Telefon: (07351) 3000 - 306
Fax: (07351) 3000 - 170
E-Mail: m.kaepernick@ewa-riss.de

Anlage Abnahmestellen0831710001 Gemeinde Ortenberg

laufende VS-Nr.	Los-Nr.	Verbrauchsstelle	Anschrift	Rechnungskennzeichen / Sammelrechnungs-Nr.	Lieferbeginn	Netzbetreiber	Zähler-Nr. / Zählpunktbezeichnung	Kategorie	Höchstleistung Abrechnungszeitraum [kW]	Vertragsmenge [kWh]
1823	04	Bauhof	Farrengasse 7 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	OG1658114 DE700074777992000000000000167382	ohne Leistungsmessung		0
1824	04	Sporthalle	Dorfplatz 3 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	OG8541888 DE700074777992000000000000199841	ohne Leistungsmessung		0
1825	04	Rathaus, Feuerwehrh., Schlossbergh.	Dorfplatz 1 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	BN2135470 DE700074777992000000000000182910	ohne Leistungsmessung		373.514
1826	04	Altes Rathaus	Hauptstraße 37 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	OG8850822 DE700074777992000000000000167366	ohne Leistungsmessung		23.808
1827	04	Schloss Malerturm	Burgweg 21 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	OG1842860 DE700074777992000000000000167244	ohne Leistungsmessung		10.760
1828	04	Schule	Im Sommerhädele 1 77799 Ortenberg		01.01.2017	bnNETZE GmbH	OG8199089 DE700074777992000000000000182923	ohne Leistungsmessung		182.978

Anforderungen an den Umfang der elektronischen Datenbereitstellung

Die Rechnungsdaten sind in Form einer CSV- oder Excel-Tabelle bereit zu stellen und müssen je Abnahmestelle eine Zeile mit den folgenden Spalten enthalten (kursive Felder sind optional), dabei ist die Reihenfolge der Daten zu berücksichtigen:

Auftraggeber und Vertrag:

1. Name_Ausschreibung_Vertrag
2. Losnummer
3. Auftraggeber_Name1
4. Auftraggeber_Name2
5. Auftraggeber_Strasse
6. Auftraggeber_Haus-Nr
7. Auftraggeber_Haus-Nr2
8. Auftraggeber_PLZ
9. Auftraggeber_Ort

33. Rechnungsanschrift_Strasse
34. Rechnungsanschrift_Hausnr
35. Rechnungsanschrift_Hausnr2
36. Rechnungsanschrift_Plz
37. Rechnungsanschrift_Ort
38. Rechnungskennzeichen
39. Sammelrechnung_Nr
40. Rechnungsnummer
41. Rechnungsdatum
42. *Vertragsnummer*
43. *Kundennummer*

Abnahmestelle:

10. Abnahmestelle_Name1
11. Abnahmestelle_Name2
12. Abnahmestelle_Straße
13. Abnahmestelle_Haus-Nr
14. Abnahmestelle_Haus-Nr2
15. Abnahmestelle_PLZ
16. Abnahmestelle_Ort
17. Netzbetreiber_Name
18. *Netzbetreiber_DVGW-Nummer*
19. Zaehlernummer
20. Zaehlpunkt
21. *Zaehlerart (Balgen/Turbine/Kolben)*
22. *Zählergröße*
23. Kategorie (SLP / RLM)
24. *Druckebene Entnahme*
25. *Druckebene Messung*
26. Standardlastprofil
27. *Mengenumberter (ja/nein)*
28. *Fernauslesung (ja/nein)*
29. Zugang in den Vertrag am
30. Abgang aus dem Vertrag am

Abnahmemengen:

44. Abrechnungszeitraum_von
45. Abrechnungszeitraum_bis
46. *Betriebsvolumen (sofern bekannt)*
47. *Zustandszahl (sofern bekannt)*
48. *Brennwert (sofern bekannt)*
49. Abnahmemenge in kWh
50. gemessene Jahreshöchstleistung

Preise:

51. Preisblatt/Tarif
52. Grundpreis_Erdgaslieferung
53. Arbeitspreis_Erdgaslieferung

Kosten:

54. Kosten_Erdgaslieferung
55. Kosten_Netznutzung
56. Kosten_Messung
57. Kosten_Konzessionsabgabe
58. Kosten_Erdgassteuer
59. Kosten_Bilanzierungsumlage
60. Nettosumme
61. Umsatzsteuer
62. Bruttosumme

Rechnung:

31. Rechnungsanschrift_Name1
32. Rechnungsanschrift_Name2

Soweit bei Abnahmestellen mit monatlicher Rechnungslegung zusätzlich eine Jahresrechnung gestellt wird, so sind in jedem Fall die monatlichen Leistungs- und Verbrauchsdaten in elektronischer Form bereit zu stellen. Verändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums einzelne Abrechnungspreise, so sind alle zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Informationen ebenfalls mit den elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Auftragnehmer bzgl. einzelner Daten darauf angewiesen ist, dass ihm diese vom Netzbetreiber mitgeteilt werden, ist der Auftragnehmer nur in dem Umfang verpflichtet die Daten bereitzustellen, wie sie ihm vom Netzbetreiber auch tatsächlich mitgeteilt worden sind.

Stromliefervertrag 2017 - 2018

Gemeinde Ortenberg

Stadtwerke Radolfzell GmbH

Stromliefervertrag

Los 16

über die Stromlieferung an Mittelspannungs- und Niederspannungs-
Abnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung

zwischen

Gemeinde Ortenberg

Dorfplatz 1

77799 Ortenberg

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

Stadtwerke Radolfzell GmbH

Untertorstraße 7-9

77799 Ortenberg

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Lieferzeitraum.....	3
§ 3	Abnahmestellen/Übergabestellen	4
§ 4	Netzanschluss und Netznutzung.....	4
§ 5	Strompreise (Begriffsbestimmungen)	4
§ 6	Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit	6
§ 7	Steuern, Abgaben und Umlagen.....	6
§ 8	Kosten der Netznutzung.....	7
§ 9	Ökostromlieferung (Gelangt ausschließlich für die Lose 11-18 und 24-31 (=alle Ökostromlose) zur Anwendung)	8
§ 10	Vertragsmengen	9
§ 11	Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen.....	10
§ 12	Messungen.....	11
§ 13	Berechnungsfehler	11
§ 14	Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung	12
§ 15	Rechnungsmodalitäten	12
§ 16	Unterauftragnehmer.....	15
§ 17	Vertragsstrafe	15
§ 18	Vergabekartellbekämpfung	15
§ 19	Sicherheiten.....	16
§ 20	Rechtsnachfolge	17
§ 21	Persönlicher Ansprechpartner	17
§ 22	Vertragsbestandteile.....	18
§ 23	Schlussbestimmungen.....	18

Anlagen:

Anlage Preisblatt

Anlage Berechnungsgrundlage

Anlage Ansprechpartner

Anlage Abnahmestellen

Anlage Eigenerzeugung (*falls vorhanden*)

Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Anlage Muster-Zertifizierungsbericht (*nur bei Ökostrom*)

Vorbemerkung

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) hat als Vergabestelle die Lieferung elektrischer Energie im Auftrag und in Vollmacht von Kommunen, deren rechtlich unselbständigen und selbstständigen Einrichtungen und kommunalen Zweckverbände sowie deren Einrichtungen in Baden-Württemberg im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Mit Zuschlagserteilung auf das Angebot des AN ist der nachfolgende Stromliefervertrag zu zwischen AG und AN Stande gekommen und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit deshalb keiner Unterschrift.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie (Strombedarf) der Abnahmestellen gemäß § 3, die zu den Losen gehören, über die dem AN der Zuschlag erteilt wurde.
- (2) Der AG verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Strombedarfs der Abnahmestellen gemäß § 3, die zu den Losen gehören, über die dem AN der Zuschlag erteilt wurde. Die Abnahmepflicht besteht nicht für Abnahmestellen, die nach § 3 Abs. 4 aus diesem Vertrag herausgenommen wurden.
- (3) Abweichende Verpflichtungen des AG und des AN bestehen im Rahmen des Betriebs von Eigenerzeugungsanlagen des AG gemäß § 11.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Stromlieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).

§ 2 Lieferzeitraum

- (1) Die Erstlaufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2018. Ist in der **Anlage Abnahmestellen** ein abweichender Lieferbeginn genannt, beginnt die Aufnahme der Stromlieferung für die betroffene Abnahmestelle mit dem dort genannten Lieferbeginn. Soweit bezüglich einzelner Abnahmestellen noch Verträge mit dem bisherigen Lieferanten bestehen, gelten die Regelungen dieses Stromliefervertrages erst mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, in dem für die jeweilige Abnahmestelle die Herstellung der Vertragsfreiheit durch den AG möglich ist.
- (2) Das Lieferjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für Lieferstellen, die gemäß § 3 Abs. (4) neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Die Erstlaufzeit richtet sich nach Abs. 1 und endet am 31.12.2018. Im Übrigen gilt Abs. 4.
- (4) Der Stromliefervertrag verlängert sich über die Erstlaufzeit nach Abs. 1 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht 13 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AG oder spätestens 14 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AN in Text- oder Schriftform gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Abnahmestellen/Übergabestellen

- (1) Die zu beliefernden Abnahmestellen mit den technischen Daten sind in **Anlage Abnahmestellen** aufgeführt.
- (2) Der AN wird dem AG die für die jeweilige Abnahmestelle in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der AN ist verpflichtet, auch eine höhere Leistung als die in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung bereitzustellen, soweit dies mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist.
- (3) Als Übergabestelle für die Stromlieferung gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Abnahmestelle des AG gemäß Netzanschlussvertrag.
- (4) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zählpunkte) werden auf Wunsch des AG in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Der AG wird dem AN die Änderungen möglichst 2 Monate vorher in Textform mitteilen. Der Auftragnehmer setzt die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt um.

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Abschluss von Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverträgen ist Sache des AG.
- (2) Für jede in diesen Vertrag einbezogene Abnahmestelle gelten die mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber bezüglich der Netzanbindung/-vorhaltung getroffenen Vereinbarungen gemäß Netzanschlussvertrag, insbesondere hinsichtlich Netzanschlusskapazitäten, Baukostenzuschüssen, Messungen sowie singular genutzten Betriebsmitteln. Erforderliche Anpassungen sind gesondert vom AG mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu vereinbaren. Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von Netzanschlussverträgen anfallende Entgelte, insbesondere Baukostenzuschüsse, sind vom AG zu tragen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AN schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Lieferantenumrahmungsverträge für alle Abnahmestellen des AG ab. Soweit erforderlich wird der AG dem AN die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen. Der AN verpflichtet sich, die Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Strompreise (Begriffsbestimmungen)

- (1) Angebotspreise sind die Grund- und Arbeitspreise, die der AN in den Preisblättern unter **Anlage Preisblatt** zum Stromliefervertrag angegeben hat.

- (2) Lieferpreise sind die Grund- und Arbeitspreise, zu denen die Stromlieferung erfolgt. Die Lieferpreise werden auf Grundlage der Angebotspreise im Rahmen einer strukturierten Beschaffung gemäß § 6 dieses Stromlieferungsvertrags ermittelt.
- (3) Die Lieferpreise werden für die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags fest vereinbart. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Lieferpreise gemäß § 6 dieses Vertrags.
- (4) Die Lieferpreise verstehen sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
- und zuzüglich
- EEG-Umlage
 - Stromsteuer
 - Konzessionsabgabe
 - KWK-Aufschlag
 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Offshore-Haftungsumlage
 - der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
 - Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
 - Umsatzsteuer.
- (5) Die Zuordnung der Abnahmestellen zu Losen und Preisgruppen erfolgt in der Liste der Abnahmestellen. Die jeweils angegebene Loszuordnung und Preisgruppe bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.
- (6) Sofern gemäß § 3 Abs. (4) dieses Vertrags neue Abnahmestellen in den laufenden Vertrag aufgenommen werden sollen, so erfolgt die Zuordnung zu einer Preisregelung anhand der in **Anlage Preisblatt** angegebenen Kriterien.
- (7) Referenzpreis des jeweiligen Loses ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** berechnete gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte Phelix-**Baseload**-Year-Future und Phelix-**Peakload**-Year-Future. Der Referenzpreis ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht und dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

- (8) Der fiktive Beschaffungspreis des jeweiligen Loses und Lieferjahres ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte Phelix-**Baseload**-Year-Future und Phelix-**Peakload**-Year-Future. Der fiktive Beschaffungspreis dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

§ 6 Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit

- (1) Die Lieferpreise werden für jede Preisgruppe in Form einer strukturierten Beschaffung ermittelt. Dabei werden die Arbeitspreiskomponenten der Lieferpreise für die Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT) soweit vorhanden separat bestimmt. Es gilt:

$$P_L = P_A + (BP_{LZ/Los} - RP_{Los})$$

P_L = Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise in ct/kWh

P_A = Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise in ct/kWh entsprechend Preisblatt (gemäß **Anlage Preisblatt**) bei Angebotsabgabe

$BP_{LZ/Los}$ = fiktiver Beschaffungspreis des jeweiligen Lieferzeitraumes und Loses ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

RP_{Los} = Referenzpreis des jeweiligen Loses, ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

- (2) Es werden nur die **Arbeitspreiskomponenten** der Lieferpreise indiziert, nicht aber die Grundpreiskomponenten.
- (3) Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß § 2 Abs. (1) erfolgt bei Verlängerung des Stromliefervertrags eine Anpassung der Lieferpreise nach den Regelungen des Absatz (1). Als fiktiver Beschaffungspreis sind die für den jeweiligen Verlängerungszeitraum in **Anlage Berechnungsgrundlage** angegebenen Werte maßgeblich. Bei weiteren Vertragsverlängerungen wird entsprechend verfahren.
- (4) Fällt ein Beschaffungs- oder Referenzstichtag auf einen Tag ohne Börsenhandel an der EEX, so sind die Settlement-Notierungen des nächsten Börsenhandelstags der EEX maßgebend.

§ 7 Steuern, Abgaben und Umlagen

- (1) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der AG weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.
- (2) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist in ihrer jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Maßgeblich ist die tatsächlich vom Netzbetreiber berechnete Konzessionsabgabe.

- (3) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die EEG-Umlage. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) einheitlich festgelegte EEG-Umlage.
- (4) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um den KWK-Aufschlag. Maßgeblich ist der von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) einheitlich festgelegte KWK-Aufschlag.
- (5) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach der StromNEV i.V.m. dem KWKG einheitlich festgelegte Umlage.
- (6) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem EnWG einheitlich festgelegte Umlage.
- (7) Das Entgelt für die Stromlieferung einschließlich der Kosten für die Netznutzung und aller Steuern, Abgaben und Umlagen erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (8) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, gesetzlich oder behördlich angeordneten Umlagen oder sonstigen hoheitlich angeordneten Belastungen, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 8 Kosten der Netznutzung

- (1) Die dem AN vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich berechneten Kosten für die Netznutzung sind dem AG ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen des AG hat der AN die Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers, die Grundlage der Rechnungen des AN an den AG sind, innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen.
- (3) War die Netznutzungsrechnung des Verteilnetzbetreibers fehlerhaft oder vorläufig, so kann der AG vom AN verlangen, eine Rechnungskorrektur vom Verteilnetzbetreiber zu fordern. Im Falle fehlerhafter Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers tritt der AN etwaige ihm zustehende Rückzahlungsansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber an den AG auf dessen Wunsch ab, sofern der AN nicht selbst ihm zustehende Rückzahlungsansprüche durchsetzt und im Wege einer korrigierten Rechnung an den AG auszahlt bzw. von der Folgerechnung in Abzug bringt. Gegebenenfalls sind die dem AG vom AN gestellten Rechnungen zu korrigieren. Rechnungskorrekturen sind – falls erforderlich – innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen. Erhält der AN vom Verteilnetzbetreiber eine Rückzahlung von für den AG entrichteten Netznutzungsentgelten, Abgaben oder Umlagen sind diese unverzüglich vom AN an den AG weiterzugeben.

§ 9 Ökostromlieferung (Gelangt ausschließlich für die Lose 11-18 und 24-31 (=alle Ökostromlose) zur Anwendung)

- (1) Der AN verpflichtet sich, an die Abnahmestellen in Los 11-18 und 24-31 Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt (Ökostrom), nach dem Händlermodell¹ zu liefern.
- (2) Zum Nachweis der Lieferung von 100 % Ökostrom gemäß Absatz 1 muss die bezogene Strommenge, jedoch höchstens die in der Liste der Abnahmestellen genannte Abnahmemenge als Ökostrom gemäß der nachfolgenden Absätze zertifiziert werden.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (4) Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- (5) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- (6) **gilt nur für die Lose 15-18 und 28-31 (=Ökostrom mit Neuanlagenquote)**
Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen bei mehr als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß **Anlage Abnahmestellen** prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der AN verpflichtet sich zu einer zeitlich bilanzierten Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

¹ Erläuterung zum Händlermodell: Der AN erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht.

- (8) Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die AG gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.
- (9) Der AN hat der Gt-service auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres unaufgefordert einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an den gelieferten Ökostrom zu erbringen. Der Nachweis muss alle in **Anlage Zertifizierungsbericht** des Stromliefervertrags (Muster-Zertifizierungsbericht) genannten Informationen enthalten. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO) oder einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Gt-service kann auch ein gleichermaßen geeigneter Gutachter bestimmt werden. Der Nachweis kann durch den Gutachter auch auf Grundlage eines Herkunftsnachweises gemäß Herkunftsnachweisverordnung mit zusätzlicher Angabe zur Kopplung der Stromlieferung mit dem Umweltnutzen gemäß § 8 Abs. 3 Herkunftsnachweis- Durchführungsverordnung geführt werden.
- (10) Der AN hat dem AG für jedes Lieferjahr eine Bestätigung über die gelieferte Ökostrommenge auszufertigen.

§ 10 Vertragsmengen

- (1) Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der in **Anlage Abnahmestellen** prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt die zeitanteilige Vertragsmenge als vereinbart.
- (2) Die Vertragsmenge kann einvernehmlich zwischen AG und AN angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Fall der Vertragsverlängerung.
- (3) Die Vertragsmenge bleibt von Änderungen der Abnahmemengen durch den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie durch Zu- und Abgänge von Abnahmestellen unberührt.
- (4) Als Jahresmenge (kWh) wird die Summe der in einem Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Energiemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden.
- (5) Der AG ist berechtigt, die bereitgestellte Vertragsmenge über alle Abnahmestellen innerhalb eines Vertrages flexibel zu nutzen.
- (6) Unterschreitet in einem Rechnungsjahr die Jahresmenge 80% der Vertragsmenge, so kann der AN dem AG die Differenz aus dem fiktiven Beschaffungspreis und dem fiktiven Wiederverkaufspreis für die 80 % der Vertragsmenge unterschreitende Menge in Rechnung stellen.

- (7) Während der Vertragslaufzeit gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6. Im Fall einer Vertragsverlängerung gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6.
- (8) Als fiktiver Wiederverkaufspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahres-Durchschnitt der Settlement-Preise der Börsenprodukte Phelix Day Base und Phelix Day Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für den jeweiligen folgenden Handelstag abzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde.
- (9) Die Kosten, die für die Differenz aus 80 % der Vertragsmenge und der Jahresmenge anfallen, sind verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umzulegen, deren Strombezug unter 80 % der Vertragsmenge liegt. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um bis zu 10 %, so gelten die Lieferpreise gemäß § 6 unverändert. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 10 %, so kann der AN dem AG die Überschreitungsmenge (Jahresmenge oberhalb 110 % der Vertragsmenge) wie folgt in Rechnung stellen. Der Lieferpreis wird gem. § 6 Abs. (1) angepasst. Als Beschaffungs-Arbeitspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahresdurchschnitt der Börsenprodukte Phelix Day Base und Phelix Day Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für den jeweiligen folgenden Handelstag zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde. Die Kosten, die für die Überschreitungsmenge anfallen, werden verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umgelegt, deren Strombezug mehr als 10% über der Vertragsmenge liegt.

§ 11 Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen

- (1) Die derzeit betriebenen und geplanten Eigenerzeugungsanlagen sind in der **Anlage Eigenerzeugung** aufgeführt.
- (2) Der AG ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z.B. BHKW, Fotovoltaikanlagen etc.) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Unter Eigenerzeugungsanlagen werden auch Anlagen verstanden, die durch Dritte errichtet oder betrieben werden (z.B. im Rahmen eines Contractings) und aus denen der Strombedarf an der jeweiligen Abnahmestelle teilweise gedeckt wird. Der AG wird dem AN rechtzeitig, mindestens 6 Monate im Voraus, folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderung der Nutzung des erzeugten Stroms hinsichtlich Einspeisung oder Eigenverbrauch
- (3) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (2) ändern die Vertragsgrundlage nicht.

- (4) Auf Wunsch des AGs bestellt der AN beim jeweiligen Netzbetreiber Reservenetzkapazitäten in der vom AG gewünschten Höhe. Die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Reservenetzkapazitäten kann der AN dem AG ohne Aufschlag weiter berechnen.

Im Falle einer Störung der Eigenerzeugungsanlage wird die gemessene Leistung für die Dauer der Störung um die bestellte Reservenetzleistung vermindert.

§ 12 Messungen

- (1) Die Erfassung der Verbrauchs- und Leistungsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen.
- (2) Der AG kann eine Änderung der Messeinrichtungen beim Verteilnetzbetreiber veranlassen. Die dem AN vom Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Änderung können vom AN dem AG ohne Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Verteilnetzbetreiber kann eine Änderung von Messeinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) verlangen und vornehmen.
- (4) Für die Verbrauchsmessung der Abnahmestellen mit Leistungsmessung gelten die auf dem jeweiligen Preisblatt (*Anlage Preisblatt*) angegebenen Schaltzeiten. Ist keine registrierende Leistungsmessung vorhanden, so ist die entsprechende HT- und NT-Verteilung anhand der angegebenen Schaltzeiten auf Grundlage des Standardlastprofils zu ermitteln.
- (5) Bei Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt für das jeweilige Lieferjahr eine rechnerische Abgrenzung der Verbrauchsmengen auf das Lieferjahr auf Grundlage der dem AN vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Zählerstände bzw. Verbrauchsmengen, die ggf. im rollierenden Verfahren vom Verteilnetzbetreiber auch abweichend vom Lieferjahr ermittelt werden.
- (6) Die Ablesung der Zählerstände erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Der AG ist in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber auch zur Selbstablesung berechtigt. Soweit der jeweilige Verteilnetzbetreiber keine Ablesung der Zählerdaten vornimmt, ist der AG zur Selbstablesung verpflichtet.

§ 13 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom AN innerhalb eines Monats nach Anforderung des AGs zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom AG nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem AG mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (3) Weist der AG einen geringeren Verbrauch nach, ist dieser der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

§ 14 Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung

- (1) Im Falle eines vom AN schuldhaft verursachten Lieferverzugs (z.B. verspäteter Lieferbeginn oder Lieferunterbrechung) erstattet der AN dem AG die Kostendifferenz zwischen einer Belieferung durch einen anderen Lieferanten (z.B. Grund- oder Ersatzversorger) und den vereinbarten Lieferpreisen.
- (2) Sollte der AN durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Durchleitung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des AN zur Lieferung elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Der AN wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, der AN von der Leistungspflicht befreit. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zusätzlich ist der AN von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.

§ 15 Rechnungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für alle Abnahmestellen sind Abschlags- und Jahresrechnungen zu erteilen.
- (4) Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erteilen.

- (5) Die Höhe geleisteter Abschlagszahlungen ist in der Jahresrechnung auszuweisen.
- (6) Für Abnahmestellen mit **registrierender Leistungsmessung** ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und unter Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in **Anlage Preisblatt** vereinbarten Preisen zu erteilen.
- (7) Für Abnahmestellen **ohne Leistungsmessung** leistet der AG zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Lieferjahres vierteljährliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprognosen.
- (8) Abweichend davon können AN und AG auch andere Abschlagspläne vereinbaren, soweit der AG dadurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird und sich der Buchungsaufwand beim AG nicht erhöht.
- (9) Der AG ist bis zur Erteilung der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der Abschläge im laufenden Lieferjahr befreit. Dies gilt nicht, soweit der AN gem. § 15 (10) von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung befreit ist.
- (10) Der AN ist von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung bis zum oben genannten Termin befreit, sofern er nicht oder nicht rechtzeitig die Daten vom örtlichen Netzbetreiber erhalten hat, die für eine fristgerechte Rechnungslegung erforderlich sind. Die Rechnung ist in solchen Fällen spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Daten vom Netzbetreiber zu stellen. Der AN ist verpflichtet, den AG über Verzögerungen bei der Rechnungslegung zu informieren und hat die Gründe darzulegen. Auf Nachfrage des AG hat der AN dem AG mitzuteilen und ggf. nachzuweisen, wann ihm die Daten vom Netzbetreiber zugegangen sind.
- (11) Die prüfbaren Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (12) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung sowie die für die richtige Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten sein.
- (13) Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Preisblatt (**Anlage Preisblatt**) zu enthalten. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung haben Angaben zur gemessenen Leistung (in kW) und zum Verbrauch (in kWh) zu enthalten.
- (14) Der AN hat in jeder Rechnung alle Preisbestandteile (wie z.B. Lieferpreise, Netznutzungspreise, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Stromsteuer, Umsatzsteuer) separat auszuweisen. Der AN hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammenzufassen. Sofern der AN einzelne Preise zum Zwecke der Abrechnung zusammenfassen will, so hat er den AG mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich die abgerechneten Preise zusammensetzen.

- (15) Der AN stellt dem AG die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zusätzlich zu den Papierrechnungen zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung in einer elektronischen Datei im Excel- oder CSV-Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben des AG (entsprechend **Anlage Elektronische Rechnungsdaten**) zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den AG erfolgt jährlich, spätestens vier Wochen nach Übersendung der Jahresrechnungen.
- (16) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung stellt der AN dem AG die Daten der registrierenden Leistungsmessung (Lastgangdaten) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten auf elektronischem Wege (E-Mail oder Internet-Portal) oder auf einem gängigen Datenträger (z.B. CD-ROM) zur Verfügung. Die Daten sind auf Verlangen des AGs monatlich oder einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Bei monatlicher Bereitstellung erfolgt diese zeitgleich mit der Rechnungslegung. Bei jährlicher Datenbereitstellung hat diese spätestens bis zum 15. Februar des auf das Lieferjahr folgenden Jahres zu erfolgen.
- (17) Soweit in **Anlage Abnahmestellen** zu diesem Vertrag eine Zuordnung zu Sammelrechnungen erfolgt ist oder der AG Sammelrechnungen für Abnahmestellen verlangt, wird der AN ohne Aufpreis Sammelrechnungen erteilen. Die Sammelrechnungen sind nach einem vom AG zu benennenden Kriterium (wie z.B. Sammelrechnungsnummer) zu gliedern. Eine Sammelrechnung fasst die Zahlungsaufforderungen aller Abnahmestellen mit einem identischen Kriterium zu einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung zusammen. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages der Sammelrechnung ist in einer vom AG nachvollziehbaren und prüfbaren Aufstellung aller in der Sammelrechnung zusammengefassten Abnahmestellen mit den entsprechenden einzelnen Rechnungsbeträgen darzustellen. Zusätzlich zur Sammelrechnung sind Einzelrechnungen ohne Zahlungsverpflichtung für jede Abnahmestelle zu erstellen. Gleiches gilt für vereinbarte Abschlagszahlungen.
- (18) Der AG kann dem AN pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des AGs ist bei allen Rechnungen und Abschlagsaufforderungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellennummer vorzusehen.
- (19) Soweit der Verteilnetzbetreiber auf Grundlage des mit dem AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Gemeinderabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des AG gewährt und gegenüber dem AN entsprechend niedrigere Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Gemeinderabatt an den AG weiterzugeben. Der Gemeinderabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.
- (20) Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 16 Unterauftragnehmer

Der AN ist mit Zustimmung des AG berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, sofern die Unterauftragnehmer in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der AN verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird dem AG die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der AN steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 17 Vertragsstrafe

- (1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall, dass er eine der Anforderungen gemäß § 1 und/oder § 2 und/oder § 9 und/oder § 15 dieses Stromlieferungsvertrags nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung in dem jeweiligen Liefermonat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des monatlichen Stromrechnungsbetrages brutto an den AG zu zahlen.
- (2) Dieser Anspruch entsteht, wenn die genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt bzw. nachgewiesen werden und dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- (3) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Brutto- Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) begrenzt.
- (4) Der AG kann Ansprüche aus dieser Vertragsstrafe bis zu 12 Monate nach Zahlung der letzten Schlussrechnung nach diesem Vertrag geltend machen. Der AG ist berechtigt, die Ansprüche gegenüber dem AN mit der Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen im laufenden Lieferjahr aufzurechnen.
- (5) Etwaige Schadensersatzansprüche des AGs werden auf die entstandene Vertragsstrafe angerechnet.

§ 18 Vergabekartellbekämpfung

Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als Schadensersatz 15 % der Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe vom AN nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 19 Sicherheiten

- (1) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Stromlieferung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen ist vom AN eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen.
- (2) Die Sicherheitsleistung nach Abs. 1 ist über eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach dem Muster unter Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung in Höhe von 5% der erwarteten jährlichen Strombezugskosten zu stellen. Die erwarteten jährlichen Strombezugskosten errechnen sich aus der Angebotssumme brutto des AN.
- (3) Der AN ist berechtigt, anstelle einzelner Bürgschaften für jeden AG eine Sammelbürgschaft für alle Lieferverpflichtungen im Rahmen der 15. Bündelausschreibung 2017-2018. der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart, als Treuhänderin der AG zu stellen.
- (4) Die Bürgschaft ist spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung dem AG oder der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH auszuhändigen.
- (5) Die Bürgschaft ist von einem in der europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesens zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (6) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärung des Bürgen:
 - Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaft verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

- (7) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- (8) Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den AN. Die Rückgabe erfolgt erst nach Eingang und Fälligkeit einer vertragsgemäßen, prüfbaren Schlussrechnung für das letzte Lieferjahr und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche.
- (9) Leistet der AN die Sicherheit nicht innerhalb der Frist nach Abs. (4), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen zinslos einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Bei späterer Übergabe einer Bürgschaft wird der Einbehalt ausbezahlt.

§ 20 Rechtsnachfolge

Die Vertragschließenden sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragschließenden werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragschließende zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden. Diese Regelungen gelten nicht bei Maßnahmen gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG).

§ 21 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG während der gesamten Vertragslaufzeit einen für die Betreuung der Stromlieferung zuständigen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen. Dieser steht dem AG für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit allen Pflichten des AN im Rahmen der Stromlieferung auf der Grundlage dieses Vertrags entstehen. Hierfür ist dem AG vom AN der Name, die Funktion, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse des persönlichen Ansprechpartners und seines Vertreters vor Lieferbeginn schriftlich anzugeben.
- (2) Die Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Für telefonische Rückfragen ist dem AG vom AN eine Telefonnummer zum üblichen Festnetztarif anzugeben, unter der der persönliche Ansprechpartner zu erreichen ist.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. (1) und (3) sind in **Anlage Ansprechpartner** anzugeben. Bei Änderungen ist die **Anlage Ansprechpartner** durch den AN anzupassen und dem AG zu übersenden.

§ 22 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage Preisblatt
- Anlage Berechnungsgrundlage
- Anlage Ansprechpartner
- Anlage Abnahmestellen
- Anlage Eigenerzeugung
- Anlage Elektronische Rechnungsdaten
- Anlage Zertifizierungsbericht

Insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten gelten die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

- dieser Stromliefervertrag einschließlich Anlagen
- das Angebot des AN
- die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über die Vergabeplattform durch den AG erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) AN und AG werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich AN und AG auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was AN und AG nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) AN und AG werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (6) Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht.

Referenzpreis (RP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,737 ct/kWh

Angebotspreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis [ct/kWh]
16	0,00 €	3,0410 ct/kWh

Für alle Lose:

Preise für Energielieferung einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,914 ct/kWh

Lieferpreise

Überschuss

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis Tag (HT) [ct/kWh]
16	0,00 €	3,218 ct/kWh

Vorjahr

4,438

Preise für Energielieferung zuzüglich

- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Konzessionsabgabe
- KWK-Aufschlag
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage
- der Kosten für die Netznutzung
- Umsatzsteuer.

Lose 1-8, 11, 12, 15, 16, 19-21, 24, 25, 28, 29: Sondervertrags- und Tarif-Abnahmestellen

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der Phelix Year Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

$GM_{Base/Peak}$ = Gewichtetes Mittel Base- bzw. Peakload
 T_i = Terminmarktpreis
 P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr
 i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit €/MWh anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **80 %**
Peakload (X_{Peak}) **20 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit ct/kWh anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

	Phelix Baseload Referenzstichtag (T_i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-17	26,29 €/MWh	100 %
Cal-18	25,85 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **26,07 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	Phelix Peakload Referenzstichtag (T_i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-17	32,76 €/MWh	100 %
Cal-18	32,35 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **32,56 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP)	2,737 ct/kWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)	

Anlage Berechnungsgrundlage

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	27,34 €/MWh	25,86 €/MWh	28,08 €/MWh	33,60 €/MWh	28,72 €/MWh
Cal-18	26,03 €/MWh	24,82 €/MWh	26,73 €/MWh	29,15 €/MWh	26,68 €/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	34,43 €/MWh	32,64 €/MWh	35,04 €/MWh	41,60 €/MWh	35,93 €/MWh
Cal-18	33,12 €/MWh	31,39 €/MWh	33,47 €/MWh	37,60 €/MWh	33,90 €/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) **27,70 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) **34,92 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP): **2,914 ct/kWh**
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

Anlage Berechnungsgrundlage

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) (Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)	ct/kWh
--	--------

Persönlicher Ansprechpartner

Für die Abwicklung des Stromliefervertrages hatte der AN einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der dem AG für die Vertragsbetreuung zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahmestellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.).

Der AN kann dem AG für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den AG anzugeben. Werden die Zuständigkeiten auf Seiten des AN unternehmensintern geändert, so ist der AG rechtzeitig vor Eintreten dieser Änderung schriftlich zu informieren.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Name: Frau Maren Scheck
Telefon: (07732) 8008 - 145
Fax: (07732) 8008 - 65 145
E-Mail: scheck.m@stadtwerke-radolfzell.de

Vertreter

Name: Herr Joachim Kania
Telefon: (07732) 8008 - 146
Fax: (07732) 8008 - 65 146
E-Mail: kania.j@stadtwerke-radolfzell.de

0831710001 Gemeinde Ortenberg

Verkauf VSt-Nr.	Lini-Nr.	Verbrauchsort	Anschrift	Liefer- beginn	Buchungsgliederungsschlüssel / Brennstoffschlüssel-Nr.	Netzbetreiber	Zähler-Nr. / Zählpunktbezeichnung	Spannungsebene Bezeichnung / Messung	Kategorie	Nächstermessung Abrechnungszeitraum [Jahr]	Vorvertragsumlage pro Jahr [Cent]	Bemerkungsmeldung [Text]	Prüfungstermin / Typ	Stromwert
26.692	10	Alte Schule	Im Sommerhäldle 1 77790 Ortenberg	01.01.2017	1 2150 540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	8 88621 DE0000657779041100738800010000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		17.970		T	
26.697	10	Neue Schule	Im Sommerhäldle 3 77790 Ortenberg	01.01.2017	1 2150 540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	8 112002399 DE0000657779041100738800030000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		0.167		T	

Anforderungen an den Umfang der elektronischen Datenbereitstellung

Die Rechnungsdaten sind in Form einer CSV- oder Excel-Tabelle bereit zu stellen und müssen je Abnahmestelle eine Zeile mit den folgenden Spalten enthalten (kursive Felder sind optional), dabei ist die Reihenfolge der Daten zu berücksichtigen:

Auftraggeber und Vertrag:

1. Name_Ausschreibung_Vertrag
2. Losnummer
3. Auftraggeber_Name1
4. Auftraggeber_Name2
5. Auftraggeber_Strasse
6. Auftraggeber_Haus-Nr
7. Auftraggeber_Haus-Nr2
8. Auftraggeber_PLZ
9. Auftraggeber_Ort

Abnahmestelle:

10. Abnahmestelle_Name1
11. Abnahmestelle_Name2
12. Abnahmestelle_Straße
13. Abnahmestelle_Haus-Nr
14. Abnahmestelle_Haus-Nr2
15. Abnahmestelle_PLZ
16. Abnahmestelle_Ort
17. Netzbetreiber_Name
18. *Netzbetreiber_BDEW-Nummer*
19. Zaehlemummer
20. Zaehlpunkt
21. Zaehlerart
22. Spannungsebene_Entnahme
23. Spannungsebene_Messung
24. Standardlastprofil
25. Zugang in den Vertrag am
26. Abgang aus dem Vertrag am

Rechnung:

27. Rechnungsanschrift_Name1
28. Rechnungsanschrift_Name2
29. Rechnungsanschrift_Strasse
30. Rechnungsanschrift_Hausnr
31. Rechnungsanschrift_Hausnr2
32. Rechnungsanschrift_Plz
33. Rechnungsanschrift_Ort
34. Rechnungskennzeichen
35. Sammelrechnung_Nr
36. Rechnungsnummer
37. Rechnungsdatum
38. *Vertragsnummer*
39. *Kundennummer*

Abnahmemengen:

40. Abrechnungszeitraum_von
41. Abrechnungszeitraum_bis
42. Höchstleistung

43. Abnahmemenge_HT
44. Abnahmemenge_NT
(bei abweichenden Preisen oder KA-Sätzen)
45. abgerechnete Blindmehrarbeit

Preise:

46. Preisblatt/Tarif
47. Grundpreis_Stromlieferung
48. Leistungspreis_Stromlieferung
49. Arbeitspreis_HT_Stromlieferung
50. Arbeitspreis_NT_Stromlieferung
51. Grundpreis_Netznutzung
52. Leistungspreis_Netznutzung
53. Arbeitspreis_HT_Netznutzung
54. Arbeitspreis_NT_Netznutzung
55. Blindarbeitspreis_Netznutzung
56. Messpreise_Netznutzung
57. Konzessionsabgabe_HT
58. Konzessionsabgabe_NT
59. Stromsteuersatz
60. KWKG_kleiner_1000000
61. KWKG_groesser_1000000
62. NEV_kleiner_1000000
63. NEV_groesser_1000000
64. Offshore_kleiner_1000000
65. Offshore_groesser_1000000
66. EEG

Kosten:

67. Kosten_Stromlieferung
68. Kosten_Netznutzung
69. Kosten_Messung
70. Kosten_Konzessionsabgabe
71. Kosten_Stromsteuer
72. Kosten_KWKG
73. Kosten_NEV
74. Kosten_Offshore
75. Kosten_AbLaV
76. Kosten_EEG
77. Nettosumme
78. Umsatzsteuer
79. Bruttosumme

Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Soweit bei Abnahmestellen mit monatlicher Rechnungslegung zusätzlich eine Jahresrechnung gestellt wird, so sind in jedem Fall die monatlichen Leistungs- und Verbrauchsdaten in elektronischer Form bereit zu stellen. Verändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums einzelne Abrechnungspreise, so sind alle zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Informationen ebenfalls mit den elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der AN bzgl. einzelner Daten darauf angewiesen ist, dass ihm diese vom Netzbetreiber mitgeteilt werden, ist der Auftragnehmer nur in dem Umfang verpflichtet die Daten bereitzustellen, wie sie ihm vom Netzbetreiber auch tatsächlich mitgeteilt worden sind.

Muster-Zertifizierungsbericht

Zertifizierende Stelle:

Gutachter/verantwortlicher Ansprechpartner:

Tel:

E-Mail:

Fax:

Zertifizierung der

Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom)

an die [Musterstadt] - (nachfolgend AG genannt)

durch

Lieferant: [Musterlieferant] - nachfolgend AN genannt

Die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) im Lieferzeitraum 01.01.2015-31.12.2015 erfüllt die nachfolgenden Anforderungen:

- (1) Der AN hat im o.g. Lieferzeitraum die Abnahmestellen des AG mit elektrischer Energie beliefert, die zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt (Ökostrom).
- (2) Es erfolgte eine zeitlich bilanzierte Lieferung, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom ist innerhalb des Kalenderjahres ausgeglichen gewesen.
- (3) Die Stromlieferung erfolgte nach dem sogenannten Händlermodell, d.h. der AN hat die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien selbst erzeugt oder vom Erzeuger gekauft und zum AG (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) „durchgeleitet“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der vertraglichen Lieferung liegt eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom vom Erzeuger bis zum AG zu Grunde. Eine Trennung von Umweltnutzen und physikalischer Lieferung der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien ist nicht erfolgt.

- (4) Der zu liefernde Ökostrom ist in Anlagen erzeugt worden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in Ihrer durch Verordnung vom 09. August 2005 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

- (5) Die Herkunft der gelieferten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien ist auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar.

Die Herkunft der gelieferten elektrischen Energie ist in der Anlage I zu diesem Zertifizierungsbericht ausgewiesen.

(gilt nur für Ökostrom mit Neuanlagenquote)

Mindestens 33 % des gelieferten Stroms stammt aus Neuanlagen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wurde, nicht älter als 6 Jahre waren. Mindestens weitere 33 % des gelieferten Stroms stammt aus Bestandsanlagen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wurde, nicht älter als 12 Jahre waren.

- (6) Der Umweltnutzen, der mit der Lieferung der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien verbunden ist, wurde weder vom AN noch durch einen Vorlieferanten von der physikalischen Lieferung der elektrischen Energie getrennt, anderweitig verwertet oder übertragen. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. das Renewable Energy Certificate System - RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen.
- (7) Eine Doppelvermarktung der gelieferten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist nicht erfolgt. Die an die Auftraggeber gelieferte elektrische Energie und deren Umweltnutzen ist nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert worden, die der AN, dessen Vorlieferanten oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwendet haben.

Der Gutachter hat die vorgenannten Anforderungen geprüft und sich alle Nachweise vom AN vorlegen lassen, die zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind.

Die Herkunftsnachweise gemäß Anlage I sowie die Lieferbilanz gemäß Anlage II zu diesem Bericht sind ebenfalls Bestandteil der Prüfung gewesen.

Anlage I

zum Zertifizierungsbericht vom XX.XX.201X

Herkunftsnachweis [MUSTER]

Lfd. Nr.	1
Lieferzeitraum	01.01.2015 - 31.12.2015
Bezeichnung der Anlage	Wasserkraftwerk Alpansees
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme	01.01.2006
Art der Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> neuere Bestandsanlage <input type="checkbox"/> Altanlage
Eingesetzte erneuerbare Energie	<input checked="" type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windkraft <input type="checkbox"/> Photovoltaik <input type="checkbox"/> Biomasse: _____ <input type="checkbox"/> _____
Standort (vollständige Anschrift)	
Betreiber (vollständige Anschrift)	
Ansprechpartner (mit Telefon und E-Mail)	
Installierte Leistung [kW]	500 kW
Jahresstromerzeugung im Lieferzeitraum [kWh]	3.000.000 kWh/a
Liefermenge an AG im Lieferzeitraum [kWh]	200.000 kWh
Weitere Erläuterungen	

Anlage II

zum Zertifizierungsbericht vom XX.XX.201X

Lieferbilanz

	Lieferanteil	Anteil	Menge
1.	Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit Herkunftsnachweis		
1.1	Strom aus Neuanlagen < 6 Jahre		
	Anlage Nr. 1: Wasserkraftwerk Alpanseel		200.000 kWh
	Anlage Nr. 2: ...		130.000 kWh
	...		
	Summe Strom aus Neuanlagen	33,00 %	330.000 kWh
1.2	Strom aus Bestandsanlagen < 12 Jahre		
	Anlage Nr. 8: ...		150.000 kWh
	Anlage Nr. 9: ...		180.000 kWh
	...		
	Summe Strom aus Bestandsanlagen	33,00 %	330.000 kWh
1.3	Strom aus Altanlagen		
	Anlage Nr. 10: ...		340.000 kWh
	Anlage Nr. 11: ...		0 kWh
	...		
	Summe Strom aus Altanlagen.	34,00 %	340.000 kWh
2.	Strom aus erneuerbaren Energiequellen ohne Herkunftsnachweis	0,00 %	0 kWh
3.	Strom sonstiger Herkunft ohne Nachweis	0,00 %	0 kWh
	Summe	100,00 %	1.000.000 kWh

Sonst. Abnahme-
stellen

Stromliefervertrag 2017 - 2018

Gemeinde Ortenberg

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Stromliefervertrag

Lose 07 und 10

über die Stromlieferung an Mittelspannungs- und Niederspannungs-
Abnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung

zwischen

Gemeinde Ortenberg

Dorfplatz 1

77799 Ortenberg

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Bonsiepen 7

77799 Ortenberg

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Lieferzeitraum.....	3
§ 3	Abnahmestellen/Übergabestellen	4
§ 4	Netzanschluss und Netznutzung.....	4
§ 5	Strompreise (Begriffsbestimmungen)	4
§ 6	Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit	6
§ 7	Steuern, Abgaben und Umlagen.....	6
§ 8	Kosten der Netznutzung.....	7
§ 9	Ökostromlieferung (Gelangt ausschließlich für die Lose 11-18 und 24-31 (=alle Ökostromlose) zur Anwendung)	8
§ 10	Vertragsmengen	9
§ 11	Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen.....	10
§ 12	Messungen.....	11
§ 13	Berechnungsfehler	11
§ 14	Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung	12
§ 15	Rechnungsmodalitäten	12
§ 16	Unterauftragnehmer.....	15
§ 17	Vertragsstrafe	15
§ 18	Vergabekartellbekämpfung	15
§ 19	Sicherheiten.....	16
§ 20	Rechtsnachfolge	17
§ 21	Persönlicher Ansprechpartner	17
§ 22	Vertragsbestandteile.....	18
§ 23	Schlussbestimmungen	18

Anlagen:

Anlage Preisblatt

Anlage Berechnungsgrundlage

Anlage Ansprechpartner

Anlage Abnahmestellen

Anlage Eigenerzeugung (*falls vorhanden*)

Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Anlage Muster-Zertifizierungsbericht (*nur bei Ökostrom*)

Vorbemerkung

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) hat als Vergabestelle die Lieferung elektrischer Energie im Auftrag und in Vollmacht von Kommunen, deren rechtlich unselbständigen und selbstständigen Einrichtungen und kommunalen Zweckverbände sowie deren Einrichtungen in Baden-Württemberg im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Mit Zuschlagserteilung auf das Angebot des AN ist der nachfolgende Stromliefervertrag zu zwischen AG und AN Stande gekommen und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit deshalb keiner Unterschrift.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie (Strombedarf) der Abnahmestellen gemäß § 3, die zu den Losen gehören, über die dem AN der Zuschlag erteilt wurde.
- (2) Der AG verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Strombedarfs der Abnahmestellen gemäß § 3, die zu den Losen gehören, über die dem AN der Zuschlag erteilt wurde. Die Abnahmepflicht besteht nicht für Abnahmestellen, die nach § 3 Abs. 4 aus diesem Vertrag herausgenommen wurden.
- (3) Abweichende Verpflichtungen des AG und des AN bestehen im Rahmen des Betriebs von Eigenerzeugungsanlagen des AG gemäß § 11.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Stromlieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).

§ 2 Lieferzeitraum

- (1) Die Erstlaufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2018. Ist in der **Anlage Abnahmestellen** ein abweichender Lieferbeginn genannt, beginnt die Aufnahme der Stromlieferung für die betroffene Abnahmestelle mit dem dort genannten Lieferbeginn. Soweit bezüglich einzelner Abnahmestellen noch Verträge mit dem bisherigen Lieferanten bestehen, gelten die Regelungen dieses Stromliefervertrages erst mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, in dem für die jeweilige Abnahmestelle die Herstellung der Vertragsfreiheit durch den AG möglich ist.
- (2) Das Lieferjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für Lieferstellen, die gemäß § 3 Abs. (4) neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Die Erstlaufzeit richtet sich nach Abs. 1 und endet am 31.12.2018. Im Übrigen gilt Abs. 4.
- (4) Der Stromliefervertrag verlängert sich über die Erstlaufzeit nach Abs. 1 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht 13 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AG oder spätestens 14 Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit vom AN in Text- oder Schriftform gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Abnahmestellen/Übergabestellen

- (1) Die zu beliefernden Abnahmestellen mit den technischen Daten sind in **Anlage Abnahmestellen** aufgeführt.
- (2) Der AN wird dem AG die für die jeweilige Abnahmestelle in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der AN ist verpflichtet, auch eine höhere Leistung als die in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung bereitzustellen, soweit dies mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist.
- (3) Als Übergabestelle für die Stromlieferung gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Abnahmestelle des AG gemäß Netzananschlussvertrag.
- (4) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zählpunkte) werden auf Wunsch des AG in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Der AG wird dem AN die Änderungen möglichst 2 Monate vorher in Textform mitteilen. Der Auftragnehmer setzt die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt um.

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Abschluss von Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverträgen ist Sache des AG.
- (2) Für jede in diesen Vertrag einbezogene Abnahmestelle gelten die mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber bezüglich der Netzanbindung/-vorhaltung getroffenen Vereinbarungen gemäß Netzananschlussvertrag, insbesondere hinsichtlich Netzanschlusskapazitäten, Baukostenzuschüssen, Messungen sowie singular genutzten Betriebsmitteln. Erforderliche Anpassungen sind gesondert vom AG mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu vereinbaren. Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von Netzanschlussverträgen anfallende Entgelte, insbesondere Baukostenzuschüsse, sind vom AG zu tragen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AN schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Lieferantenrahmenverträge für alle Abnahmestellen des AG ab. Soweit erforderlich wird der AG dem AN die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen. Der AN verpflichtet sich, die Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Strompreise (Begriffsbestimmungen)

- (1) Angebotspreise sind die Grund- und Arbeitspreise, die der AN in den Preisblättern unter **Anlage Preisblatt** zum Stromliefervertrag angegeben hat.

- (2) Lieferpreise sind die Grund- und Arbeitspreise, zu denen die Stromlieferung erfolgt. Die Lieferpreise werden auf Grundlage der Angebotspreise im Rahmen einer strukturierten Beschaffung gemäß § 6 dieses Stromlieferungsvertrags ermittelt.
- (3) Die Lieferpreise werden für die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags fest vereinbart. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Lieferpreise gemäß § 6 dieses Vertrags.
- (4) Die Lieferpreise verstehen sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- EEG-Umlage
 - Stromsteuer
 - Konzessionsabgabe
 - KWK-Aufschlag
 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Offshore-Haftungsumlage
 - der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
 - Kosten für singular genutzte Betriebsmittel
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
 - Umsatzsteuer.
- (5) Die Zuordnung der Abnahmestellen zu Losen und Preisgruppen erfolgt in der Liste der Abnahmestellen. Die jeweils angegebene Loszuordnung und Preisgruppe bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.
- (6) Sofern gemäß § 3 Abs. (4) dieses Vertrags neue Abnahmestellen in den laufenden Vertrag aufgenommen werden sollen, so erfolgt die Zuordnung zu einer Preisregelung anhand der in **Anlage Preisblatt** angegebenen Kriterien.
- (7) Referenzpreis des jeweiligen Loses ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** berechnete gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte **Phelix-Baseload-Year-Future** und **Phelix-Peakload-Year-Future**. Der Referenzpreis ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht und dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

- (8) Der fiktive Beschaffungspreis des jeweiligen Loses und Lieferjahres ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte Phelix-**Baseload**-Year-Future und Phelix-**Peakload**-Year-Future. Der fiktive Beschaffungspreis dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

§ 6 Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit

- (1) Die Lieferpreise werden für jede Preisgruppe in Form einer strukturierten Beschaffung ermittelt. Dabei werden die Arbeitspreiskomponenten der Lieferpreise für die Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT) soweit vorhanden separat bestimmt. Es gilt:

$$P_L = P_A + (BP_{LZ/Los} - RP_{Los})$$

P_L = Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise in ct/kWh

P_A = Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise in ct/kWh entsprechend Preisblatt (gemäß **Anlage Preisblatt**) bei Angebotsabgabe

$BP_{LZ/Los}$ = fiktiver Beschaffungspreis des jeweiligen Lieferzeitraumes und Loses ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

RP_{Los} = Referenzpreis des jeweiligen Loses, ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

- (2) Es werden nur die **Arbeitspreiskomponenten** der Lieferpreise indiziert, nicht aber die Grundpreiskomponenten.
- (3) Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß § 2 Abs. (1) erfolgt bei Verlängerung des Stromliefervertrags eine Anpassung der Lieferpreise nach den Regelungen des Absatz (1). Als fiktiver Beschaffungspreis sind die für den jeweiligen Verlängerungszeitraum in **Anlage Berechnungsgrundlage** angegebenen Werte maßgeblich. Bei weiteren Vertragsverlängerungen wird entsprechend verfahren.
- (4) Fällt ein Beschaffungs- oder Referenzstichtag auf einen Tag ohne Börsenhandel an der EEX, so sind die Settlement-Notierungen des nächsten Börsenhandelstags der EEX maßgebend.

§ 7 Steuern, Abgaben und Umlagen

- (1) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der AG weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.
- (2) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist in ihrer jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Maßgeblich ist die tatsächlich vom Netzbetreiber berechnete Konzessionsabgabe.

- (3) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die EEG-Umlage. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) einheitlich festgelegte EEG-Umlage.
- (4) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um den KWK-Aufschlag. Maßgeblich ist der von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) einheitlich festgelegte KWK-Aufschlag.
- (5) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach der StromNEV i.V.m. dem KWKG einheitlich festgelegte Umlage.
- (6) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem EnWG einheitlich festgelegte Umlage.
- (7) Das Entgelt für die Stromlieferung einschließlich der Kosten für die Netznutzung und aller Steuern, Abgaben und Umlagen erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (8) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, gesetzlich oder behördlich angeordneten Umlagen oder sonstigen hoheitlich angeordneten Belastungen, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 8 Kosten der Netznutzung

- (1) Die dem AN vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich berechneten Kosten für die Netznutzung sind dem AG ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen des AG hat der AN die Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers, die Grundlage der Rechnungen des AN an den AG sind, innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen.
- (3) War die Netznutzungsrechnung des Verteilnetzbetreibers fehlerhaft oder vorläufig, so kann der AG vom AN verlangen, eine Rechnungskorrektur vom Verteilnetzbetreiber zu fordern. Im Falle fehlerhafter Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers tritt der AN etwaige ihm zustehende Rückzahlungsansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber an den AG auf dessen Wunsch ab, sofern der AN nicht selbst ihm zustehende Rückzahlungsansprüche durchsetzt und im Wege einer korrigierten Rechnung an den AG auszahlt bzw. von der Folgerechnung in Abzug bringt. Gegebenenfalls sind die dem AG vom AN gestellten Rechnungen zu korrigieren. Rechnungskorrekturen sind – falls erforderlich – innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen. Erhält der AN vom Verteilnetzbetreiber eine Rückzahlung von für den AG entrichteten Netznutzungsentgelten, Abgaben oder Umlagen sind diese unverzüglich vom AN an den AG weiterzugeben.

§ 9 Ökostromlieferung (Gelangt ausschließlich für die Lose 11-18 und 24-31 (=alle Ökostromlose) zur Anwendung)

- (1) Der AN verpflichtet sich, an die Abnahmestellen in Los 11-18 und 24-31 Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt (Ökostrom), nach dem Händlermodell¹ zu liefern.
- (2) Zum Nachweis der Lieferung von 100 % Ökostrom gemäß Absatz 1 muss die bezogene Strommenge, jedoch höchstens die in der Liste der Abnahmestellen genannte Abnahmemenge als Ökostrom gemäß der nachfolgenden Absätze zertifiziert werden.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (4) Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- (5) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- (6) **gilt nur für die Lose 15-18 und 28-31 (=Ökostrom mit Neuanlagenquote)**
Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen bei mehr als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß **Anlage Abnahmestellen** prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der AN verpflichtet sich zu einer zeitlich bilanzierten Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

¹ Erläuterung zum Händlermodell: Der AN erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht.

- (8) Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die AG gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.
- (9) Der AN hat der Gt-service auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres unaufgefordert einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an den gelieferten Ökostrom zu erbringen. Der Nachweis muss alle in **Anlage Zertifizierungsbericht** des Stromlieferungsvertrags (Muster-Zertifizierungsbericht) genannten Informationen enthalten. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO) oder einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Gt-service kann auch ein gleichermaßen geeigneter Gutachter bestimmt werden. Der Nachweis kann durch den Gutachter auch auf Grundlage eines Herkunftsnachweises gemäß Herkunftsnachweisverordnung mit zusätzlicher Angabe zur Kopplung der Stromlieferung mit dem Umweltnutzen gemäß § 8 Abs. 3 Herkunftsnachweis- Durchführungsverordnung geführt werden.
- (10) Der AN hat dem AG für jedes Lieferjahr eine Bestätigung über die gelieferte Ökostrommenge auszufertigen.

§ 10 Vertragsmengen

- (1) Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der in **Anlage Abnahmestellen** prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt die zeitanteilige Vertragsmenge als vereinbart.
- (2) Die Vertragsmenge kann einvernehmlich zwischen AG und AN angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Fall der Vertragsverlängerung.
- (3) Die Vertragsmenge bleibt von Änderungen der Abnahmemengen durch den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie durch Zu- und Abgänge von Abnahmestellen unberührt.
- (4) Als Jahresmenge (kWh) wird die Summe der in einem Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Energiemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden.
- (5) Der AG ist berechtigt, die bereitgestellte Vertragsmenge über alle Abnahmestellen innerhalb eines Vertrages flexibel zu nutzen.
- (6) Unterschreitet in einem Rechnungsjahr die Jahresmenge 80% der Vertragsmenge, so kann der AN dem AG die Differenz aus dem fiktiven Beschaffungspreis und dem fiktiven Wiederverkaufspreis für die 80 % der Vertragsmenge unterschreitende Menge in Rechnung stellen.

- (7) Während der Vertragslaufzeit gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6. Im Fall einer Vertragsverlängerung gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6.
- (8) Als fiktiver Wiederverkaufspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahres-Durchschnitt der Settlement-Preise der Börsenprodukte Phelix Day Base und Phelix Day Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für den jeweiligen folgenden Handelstag abzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde.
- (9) Die Kosten, die für die Differenz aus 80 % der Vertragsmenge und der Jahresmenge anfallen, sind verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umzulegen, deren Strombezug unter 80 % der Vertragsmenge liegt. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um bis zu 10 %, so gelten die Lieferpreise gemäß § 6 unverändert. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 10 %, so kann der AN dem AG die Überschreitungsmenge (Jahresmenge oberhalb 110 % der Vertragsmenge) wie folgt in Rechnung stellen. Der Lieferpreis wird gem. § 6 Abs. (1) angepasst. Als Beschaffungs-Arbeitspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahresdurchschnitt der Börsenprodukte Phelix Day Base und Phelix Day Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für den jeweiligen folgenden Handelstag zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde. Die Kosten, die für die Überschreitungsmenge anfallen, werden verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umgelegt, deren Strombezug mehr als 10% über der Vertragsmenge liegt.

§ 11 Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen

- (1) Die derzeit betriebenen und geplanten Eigenerzeugungsanlagen sind in der **Anlage Eigenerzeugung** aufgeführt.
- (2) Der AG ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z.B. BHKW, Fotovoltaikanlagen etc.) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Unter Eigenerzeugungsanlagen werden auch Anlagen verstanden, die durch Dritte errichtet oder betrieben werden (z.B. im Rahmen eines Contractings) und aus denen der Strombedarf an der jeweiligen Abnahmestelle teilweise gedeckt wird. Der AG wird dem AN rechtzeitig, mindestens 6 Monate im Voraus, folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderung der Nutzung des erzeugten Stroms hinsichtlich Einspeisung oder Eigenverbrauch
- (3) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (2) ändern die Vertragsgrundlage nicht.

- (4) Auf Wunsch des AGs bestellt der AN beim jeweiligen Netzbetreiber Reservenetzkapazitäten in der vom AG gewünschten Höhe. Die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Reservenetzkapazitäten kann der AN dem AG ohne Aufschlag weiter berechnen.

Im Falle einer Störung der Eigenerzeugungsanlage wird die gemessene Leistung für die Dauer der Störung um die bestellte Reservenetzleistung vermindert.

§ 12 Messungen

- (1) Die Erfassung der Verbrauchs- und Leistungsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen.
- (2) Der AG kann eine Änderung der Messeinrichtungen beim Verteilnetzbetreiber veranlassen. Die dem AN vom Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Änderung können vom AN dem AG ohne Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Verteilnetzbetreiber kann eine Änderung von Messeinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) verlangen und vornehmen.
- (4) Für die Verbrauchsmessung der Abnahmestellen mit Leistungsmessung gelten die auf dem jeweiligen Preisblatt (*Anlage Preisblatt*) angegebenen Schaltzeiten. Ist keine registrierende Leistungsmessung vorhanden, so ist die entsprechende HT- und NT-Verteilung anhand der angegebenen Schaltzeiten auf Grundlage des Standardlastprofils zu ermitteln.
- (5) Bei Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt für das jeweilige Lieferjahr eine rechnerische Abgrenzung der Verbrauchsmengen auf das Lieferjahr auf Grundlage der dem AN vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Zählerstände bzw. Verbrauchsmengen, die ggf. im rollierenden Verfahren vom Verteilnetzbetreiber auch abweichend vom Lieferjahr ermittelt werden.
- (6) Die Ablesung der Zählerstände erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Der AG ist in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber auch zur Selbstablesung berechtigt. Soweit der jeweilige Verteilnetzbetreiber keine Ablesung der Zählerdaten vornimmt, ist der AG zur Selbstablesung verpflichtet.

§ 13 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom AN innerhalb eines Monats nach Anforderung des AGs zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom AG nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem AG mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (3) Weist der AG einen geringeren Verbrauch nach, ist dieser der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

§ 14 Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung

- (1) Im Falle eines vom AN schuldhaft verursachten Lieferverzugs (z.B. verspäteter Lieferbeginn oder Lieferunterbrechung) erstattet der AN dem AG die Kostendifferenz zwischen einer Belieferung durch einen anderen Lieferanten (z.B. Grund- oder Ersatzversorger) und den vereinbarten Lieferpreisen.
- (2) Sollte der AN durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Durchleitung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des AN zur Lieferung elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Der AN wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanchlusses handelt, der AN von der Leistungspflicht befreit. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zusätzlich ist der AN von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.

§ 15 Rechnungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für alle Abnahmestellen sind Abschlags- und Jahresrechnungen zu erteilen.
- (4) Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erteilen.

- (5) Die Höhe geleisteter Abschlagszahlungen ist in der Jahresrechnung auszuweisen.
- (6) Für Abnahmestellen mit **registrierender Leistungsmessung** ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und unter Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in **Anlage Preisblatt** vereinbarten Preisen zu erteilen.
- (7) Für Abnahmestellen **ohne Leistungsmessung** leistet der AG zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Lieferjahres vierteljährliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprognosen.
- (8) Abweichend davon können AN und AG auch andere Abschlagspläne vereinbaren, soweit der AG dadurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird und sich der Buchungsaufwand beim AG nicht erhöht.
- (9) Der AG ist bis zur Erteilung der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der Abschläge im laufenden Lieferjahr befreit. Dies gilt nicht, soweit der AN gem. § 15 (10) von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung befreit ist.
- (10) Der AN ist von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung bis zum oben genannten Termin befreit, sofern er nicht oder nicht rechtzeitig die Daten vom örtlichen Netzbetreiber erhalten hat, die für eine fristgerechte Rechnungslegung erforderlich sind. Die Rechnung ist in solchen Fällen spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Daten vom Netzbetreiber zu stellen. Der AN ist verpflichtet, den AG über Verzögerungen bei der Rechnungslegung zu informieren und hat die Gründe darzulegen. Auf Nachfrage des AG hat der AN dem AG mitzuteilen und ggf. nachzuweisen, wann ihm die Daten vom Netzbetreiber zugegangen sind.
- (11) Die prüfbaren Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (12) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung sowie die für die richtige Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten sein.
- (13) Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Preisblatt (**Anlage Preisblatt**) zu enthalten. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung haben Angaben zur gemessenen Leistung (in kW) und zum Verbrauch (in kWh) zu enthalten.
- (14) Der AN hat in jeder Rechnung alle Preisbestandteile (wie z.B. Lieferpreise, Netznutzungspreise, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Stromsteuer, Umsatzsteuer) separat auszuweisen. Der AN hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammenzufassen. Sofern der AN einzelne Preise zum Zwecke der Abrechnung zusammenfassen will, so hat er den AG mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich die abgerechneten Preise zusammensetzen.

- (15) Der AN stellt dem AG die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zusätzlich zu den Papierrechnungen zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung in einer elektronischen Datei im Excel- oder CSV-Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben des AG (entsprechend **Anlage Elektronische Rechnungsdaten**) zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den AG erfolgt jährlich, spätestens vier Wochen nach Übersendung der Jahresrechnungen.
- (16) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung stellt der AN dem AG die Daten der registrierenden Leistungsmessung (Lastgangdaten) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten auf elektronischem Wege (E-Mail oder Internet-Portal) oder auf einem gängigen Datenträger (z.B. CD-ROM) zur Verfügung. Die Daten sind auf Verlangen des AGs monatlich oder einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Bei monatlicher Bereitstellung erfolgt diese zeitgleich mit der Rechnungslegung. Bei jährlicher Datenbereitstellung hat diese spätestens bis zum 15. Februar des auf das Lieferjahr folgenden Jahres zu erfolgen.
- (17) Soweit in **Anlage Abnahmestellen** zu diesem Vertrag eine Zuordnung zu Sammelrechnungen erfolgt ist oder der AG Sammelrechnungen für Abnahmestellen verlangt, wird der AN ohne Aufpreis Sammelrechnungen erteilen. Die Sammelrechnungen sind nach einem vom AG zu benennenden Kriterium (wie z.B. Sammelrechnungsnummer) zu gliedern. Eine Sammelrechnung fasst die Zahlungsaufforderungen aller Abnahmestellen mit einem identischen Kriterium zu einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung zusammen. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages der Sammelrechnung ist in einer vom AG nachvollziehbaren und prüfbaren Aufstellung aller in der Sammelrechnung zusammengefassten Abnahmestellen mit den entsprechenden einzelnen Rechnungsbeträgen darzustellen. Zusätzlich zur Sammelrechnung sind Einzelrechnungen ohne Zahlungsverpflichtung für jede Abnahmestelle zu erstellen. Gleiches gilt für vereinbarte Abschlagszahlungen.
- (18) Der AG kann dem AN pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des AGs ist bei allen Rechnungen und Abschlagsaufforderungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellennummer vorzusehen.
- (19) Soweit der Verteilnetzbetreiber auf Grundlage des mit dem AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Gemeinderabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des AG gewährt und gegenüber dem AN entsprechend niedrigere Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Gemeinderabatt an den AG weiterzugeben. Der Gemeinderabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.
- (20) Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 16 Unterauftragnehmer

Der AN ist mit Zustimmung des AG berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, sofern die Unterauftragnehmer in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der AN verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird dem AG die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der AN steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 17 Vertragsstrafe

- (1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall, dass er eine der Anforderungen gemäß § 1 und/oder § 2 und/oder § 9 und/oder § 15 dieses Stromliefervertrags nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung in dem jeweiligen Liefermonat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des monatlichen Stromrechnungsbetrages brutto an den AG zu zahlen.
- (2) Dieser Anspruch entsteht, wenn die genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt bzw. nachgewiesen werden und dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- (3) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Brutto- Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) begrenzt.
- (4) Der AG kann Ansprüche aus dieser Vertragsstrafe bis zu 12 Monate nach Zahlung der letzten Schlussrechnung nach diesem Vertrag geltend machen. Der AG ist berechtigt, die Ansprüche gegenüber dem AN mit der Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen im laufenden Lieferjahr aufzurechnen.
- (5) Etwaige Schadensersatzansprüche des AGs werden auf die entstandene Vertragsstrafe angerechnet.

§ 18 Vergabekartellbekämpfung

Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als Schadensersatz 15 % der Auftragssumme (Auftragssumme ist die Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe vom AN nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 19 Sicherheiten

- (1) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Stromlieferung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen ist vom AN eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen.
- (2) Die Sicherheitsleistung nach Abs. 1 ist über eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach dem Muster unter Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung in Höhe von 5% der erwarteten jährlichen Strombezugskosten zu stellen. Die erwarteten jährlichen Strombezugskosten errechnen sich aus der Angebotssumme brutto des AN.
- (3) Der AN ist berechtigt, anstelle einzelner Bürgschaften für jeden AG eine Sammelbürgschaft für alle Lieferverpflichtungen im Rahmen der 15. Bündelausschreibung 2017-2018. der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart, als Treuhänderin der AG zu stellen.
- (4) Die Bürgschaft ist spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung dem AG oder der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH auszuhändigen.
- (5) Die Bürgschaft ist von einem in der europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesens zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (6) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärung des Bürgen:
 - Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaft verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

- (7) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- (8) Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den AN. Die Rückgabe erfolgt erst nach Eingang und Fälligkeit einer vertragsgemäßen, prüfbaren Schlussrechnung für das letzte Lieferjahr und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche.
- (9) Leistet der AN die Sicherheit nicht innerhalb der Frist nach Abs. (4), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen zinslos einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Bei späterer Übergabe einer Bürgschaft wird der Einbehalt ausbezahlt.

§ 20 Rechtsnachfolge

Die Vertragschließenden sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragschließenden werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragschließende zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden. Diese Regelungen gelten nicht bei Maßnahmen gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG).

§ 21 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG während der gesamten Vertragslaufzeit einen für die Betreuung der Stromlieferung zuständigen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen. Dieser steht dem AG für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit allen Pflichten des AN im Rahmen der Stromlieferung auf der Grundlage dieses Vertrags entstehen. Hierfür ist dem AG vom AN der Name, die Funktion, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse des persönlichen Ansprechpartners und seines Vertreters vor Lieferbeginn schriftlich anzugeben.
- (2) Die Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Für telefonische Rückfragen ist dem AG vom AN eine Telefonnummer zum üblichen Festnetztarif anzugeben, unter der der persönliche Ansprechpartner zu erreichen ist.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. (1) und (3) sind in **Anlage Ansprechpartner** anzugeben. Bei Änderungen ist die **Anlage Ansprechpartner** durch den AN anzupassen und dem AG zu übersenden.

§ 22 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage Preisblatt
- Anlage Berechnungsgrundlage
- Anlage Ansprechpartner
- Anlage Abnahmestellen
- Anlage Eigenerzeugung
- Anlage Elektronische Rechnungsdaten
- Anlage Zertifizierungsbericht

Insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten gelten die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

- dieser Stromliefervertrag einschließlich Anlagen
- das Angebot des AN
- die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über die Vergabeplattform durch den AG erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) AN und AG werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich AN und AG auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was AN und AG nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) AN und AG werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (6) Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht.

Referenzpreis (RP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,737 ct/kWh

Angebotspreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis [ct/kWh]
07	6,00 €	2,9367 ct/kWh

Für alle Lose:

Preise für Energielieferung einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,914 ct/kWh

Lieferpreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis Tag (HT) [ct/kWh]
07	6,00 €	3,114 ct/kWh

Preise für Energielieferung zuzüglich

- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Konzessionsabgabe
- KWK-Aufschlag
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage
- der Kosten für die Netznutzung
- Umsatzsteuer.

Referenzpreis (RP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,412 ct/kWh

Angebotspreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis [ct/kWh]
10	0,00 €	2,5225 ct/kWh

Für alle Lose:

Preise für Energielieferung einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) gem. Anlage 2 zum Stromliefervertrag:

2,553 ct/kWh

Lieferpreise

Los	Grundpreis pro Abnahmestelle [€]	Arbeitspreis Tag (HT) [ct/kWh]
10	0,00 €	2,664 ct/kWh

*Preis 2,553
Lieferpreis
Vorjahr
3,546*

Preise für Energielieferung zuzüglich

- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Konzessionsabgabe
- KWK-Aufschlag
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage
- der Kosten für die Netznutzung
- Umsatzsteuer.

Lose 1-8, 11, 12, 15, 16, 19-21, 24, 25, 28, 29: Sondervertrags- und Tarif-Abnahmestellen

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der Phelix Year Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

$GM_{Base/Peak}$ = Gewichtetes Mittel Base- bzw. Peakload
 T_i = Terminmarktpreis
 P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr
i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit €/MWh anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **80 %**
Peakload (X_{Peak}) **20 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit ct/kWh anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

	Phelix Baseload Referenzstichtag (T_i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-17	26,29 €/MWh	100 %
Cal-18	25,85 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **26,07 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	Phelix Peakload Referenzstichtag (T_i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-17	32,76 €/MWh	100 %
Cal-18	32,35 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **32,56 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP)	2,737 ct/kWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)	

Anlage Berechnungsgrundlage

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	27,34 €/MWh	25,86 €/MWh	28,08 €/MWh	33,60 €/MWh	28,72 €/MWh
Cal-18	26,03 €/MWh	24,82 €/MWh	26,73 €/MWh	29,15 €/MWh	26,68 €/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	34,43 €/MWh	32,64 €/MWh	35,04 €/MWh	41,60 €/MWh	35,93 €/MWh
Cal-18	33,12 €/MWh	31,39 €/MWh	33,47 €/MWh	37,60 €/MWh	33,90 €/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) **27,70 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) **34,92 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP): **2,914 ct/kWh**
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) (Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)	ct/kWh
--	--------

Lose 10, 14, 18, 23, 27 und 31: Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der Phelix Year Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

GM_{Base/Peak} = Gewichtetes Mittel Base- bzw. Peakload

T_i = Terminmarktpreis

P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr

i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel (GM_{Base/Peak}) ist in der Einheit €/MWh anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **130 %**
Peakload (X_{Peak}) **-30 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit ct/kWh anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

	Phelix Baseload Referenzstichtag (T _i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-17	26,29 €/MWh	100 %
Cal-18	25,85 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **26,07 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	Phelix Peakload Referenzstichtag (T _i) 31.05.2016	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-17	32,76 €/MWh	100 %
Cal-18	32,35 €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **32,56 €/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP)	2,412 ct/kWh
(Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)	

Anlage Berechnungsgrundlage

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	27,34 €/MWh	25,86 €/MWh	28,08 €/MWh	33,60 €/MWh	28,72 €/MWh
Cal-18	26,03 €/MWh	24,82 €/MWh	26,73 €/MWh	29,15 €/MWh	26,68 €/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin 22.07.2016	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin 23.08. 2016	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin 26.09. 2016	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin 26.10. 2016	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-17	34,43 €/MWh	32,64 €/MWh	35,04 €/MWh	41,60 €/MWh	35,93 €/MWh
Cal-18	33,12 €/MWh	31,39 €/MWh	33,47 €/MWh	37,60 €/MWh	33,90 €/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) 27,70 €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) 34,92 €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP): 2,553 ct/kWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

Anlage Berechnungsgrundlage

	Phelix Baseload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Baseload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Baseload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Baseload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

	Phelix Peakload 1. Beschaffungstermin Verl. 21.12.2017/2018/2019	Phelix Peakload 2. Beschaffungstermin Verl. 21.03.2018/2019/2020	Phelix Peakload 3. Beschaffungstermin Verl. 16.07.2018/2019/2020	Phelix Peakload 4. Beschaffungstermin Verl. 26.10.2018/2019/2020	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-Verl. Jahr	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Lieferjahre, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak})
(Nach P_i gewichtet)

€/MWh

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **ct/kWh** anzugeben und kaufmännisch auf **drei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP) (Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)	ct/kWh
--	---------------

Persönlicher Ansprechpartner

Für die Abwicklung des Stromlieferungsvertrages hatte der AN einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der dem AG für die Vertragsbetreuung zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahmestellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.).

Der AN kann dem AG für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den AG anzugeben. Werden die Zuständigkeiten auf Seiten des AN unternehmensintern geändert, so ist der AG rechtzeitig vor Eintreten dieser Änderung schriftlich zu informieren.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Name: Frau Alexandra Farcasiu
Telefon: +43 1 90410 13409
Fax: +43 1 90410 13910
E-Mail: alexandra.farcasiu@energieallianz.at

Vertreter

Name: Frau Judith Schlingensiepen
Telefon: +49 (0) 201 319377 240
Fax: +49 (0) 201 319377 290
E-Mail: judith.schlingensiepen@energieallianz.de

0831710001 Gemeinde Ortenberg

Leistungs- VS-Nr.	Leist.- Mtr.	Verbrauchsstelle	Anschrift	Leistungs- beginn	Nennleistungsbereich / Scheinleistungsbereich	Netzbetreiber	Zähler-Nr. / Zählerstandbuchung	Spannungsbereich Niederspannung / Hochspannung	Kategorie	Nennleistung Abrechnungszustand (kW)	Verbrauchspreis pro Jahr (p/kWh)	Bezugsgegenstand (Menge)	Preismessung / Takt	Standard
28.672	07	Ehem. Anwesen Birk	Allmendgrün 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.8800.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112058286 DE000398777994110073050010000001	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		199		T	
28.695	07	Tierburmen am Spitzplatz	Allmendgrün 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.5600.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 88404 DE000398777994110073050010000003	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		7.335		T	
28.679	07	Holzverlage	Allmendgrün 60D 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.7000.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 129993 DE000398777994110073050000000001	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		892		T	
32.228	07	Wohnung	Buchstraße 2 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.800.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112039850 DE000398777994110073260000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		2.000		T	
29.699	07	Wohnung	Buchstraße 2 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.8800.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112039851 DE000398777994110073260000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		5.997		T	
28.677	07	Bühnengaststätte	Bühweg 20 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.3700.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 20833 DE000398777994110073260000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		1.161		T	
26.534	07	Schulhausbeleuchtung	Burgweg 21 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.3400.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 107902 DE00039877799411007332002000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		4.702		T	
26.676	07	Schulhausbeleuchtung, Rathaus	Dorfplatz 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.0200.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 202548 DE00039877799411007337000000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		73.200		T	
28.678	07	Festplatzbeleuchtung	Dorfplatz 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.8400.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 83118 DE000398777994110073370010000001	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		283		T	
28.698	07	Beuhel	Fernengasse 7 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.7700.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 98290 DE00039877799411007344000700000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		2.803		T	
28.652	07	Verkehrsmittel Rathaus	Hauptstr 37 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.8600.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112039845 DE00039877799411007362003700000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		1.521		T	
30.408	07	Hauptstr 81	Hauptstr 81 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.8810.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112010883 DE00039877799411007382008100000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		6.000		T	
30.409	07	Hauptstr 85	Hauptstr 85 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.4380.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 1840084322199 DE00039877799411007362008000000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		7.000		T	
32.229	07	Oberer Moll 7	Oberer Moll 7 77799 Ortenberg	01.01.2017		Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 130632 DE00039877799411007413000700000007	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		4.011		T	
30.407	07	Oberer Moll 7	Oberer Moll 7 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.4380.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 130845 DE00039877799411007413000700000004	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		5.000		T	
28.693	07	Leichenhalle	Steingrube 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.7510.540000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 104845 DE00039877799411007440000100000000	Niederspannung Niederspannung	ohne Leistungsmessung		2.089		T	
28.671	10	Straßenbeleuchtung	Bühweg 43 a 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.6700.575000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 134880 DE00039877799411007325000430000000	Niederspannung Niederspannung	Straßenbeleuchtung		10.616		S	
28.690	10	Straßenbeleuchtung	Eberriederstraße 38 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.6700.575000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 112039832 DE00039877799411007341003800000001	Niederspannung Niederspannung	Straßenbeleuchtung		17.982		S	
28.673	10	Straßenbeleuchtung	Mühlfeld 1 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.6700.575000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 7431983 DE00039877799411007378000010000000	Niederspannung Niederspannung	Straßenbeleuchtung		33.721		S	
28.674	10	Straßenbeleuchtung	Oberer Ehem 14 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.6700.575000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 121049 DE00039877799411007418001400000001	Niederspannung Niederspannung	Straßenbeleuchtung		26.693		S	
28.675	10	Straßenbeleuchtung	Untere Moll 1 A 77799 Ortenberg	01.01.2017	1.6700.575000	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	§ 88510 DE000398777994110074480001A000000	Niederspannung Niederspannung	Straßenbeleuchtung		12.072		S	

Anforderungen an den Umfang der elektronischen Datenbereitstellung

Die Rechnungsdaten sind in Form einer CSV- oder Excel-Tabelle bereit zu stellen und müssen je Abnahmestelle eine Zeile mit den folgenden Spalten enthalten (kursive Felder sind optional), dabei ist die Reihenfolge der Daten zu berücksichtigen:

Auftraggeber und Vertrag:

1. Name_Ausschreibung_Vertrag
2. LosNummer
3. Auftraggeber_Name1
4. Auftraggeber_Name2
5. Auftraggeber_Strasse
6. Auftraggeber_Haus-Nr
7. Auftraggeber_Haus-Nr2
8. Auftraggeber_PLZ
9. Auftraggeber_Ort
43. Abnahmemenge_HT
44. Abnahmemenge_NT
(bei abweichenden Preisen oder KA-Sätzen)
45. abgerechnete Blindmehrarbeit

Abnahmestelle:

10. Abnahmestelle_Name1
11. Abnahmestelle_Name2
12. Abnahmestelle_Strasse
13. Abnahmestelle_Haus-Nr
14. Abnahmestelle_Haus-Nr2
15. Abnahmestelle_PLZ
16. Abnahmestelle_Ort
17. Netzbetreiber_Name
18. *Netzbetreiber_BDEW-Nummer*
19. Zaehleummer
20. Zaehlpunkt
21. Zaehlerart
22. Spannungsebene_Entnahme
23. Spannungsebene_Messung
24. Standardlastprofil
25. Zugang in den Vertrag am
26. Abgang aus dem Vertrag am
46. Preisblatt/Tarif
47. Grundpreis_Stromlieferung
48. Leistungspreis_Stromlieferung
49. Arbeitspreis_HT_Stromlieferung
50. Arbeitspreis_NT_Stromlieferung
51. Grundpreis_Netznutzung
52. Leistungspreis_Netznutzung
53. Arbeitspreis_HT_Netznutzung
54. Arbeitspreis_NT_Netznutzung
55. Blindarbeitspreis_Netznutzung
56. Messpreise_Netznutzung
57. Konzessionsabgabe_HT
58. Konzessionsabgabe_NT
59. Stromsteuersatz
60. KWKG_kleiner_1000000
61. KWKG_groesser_1000000
62. NEV_kleiner_1000000
63. NEV_groesser_1000000
64. Offshore_kleiner_1000000
65. Offshore_groesser_1000000
66. EEG

Rechnung:

27. Rechnungsanschrift_Name1
28. Rechnungsanschrift_Name2
29. Rechnungsanschrift_Strasse
30. Rechnungsanschrift_Hausnr
31. Rechnungsanschrift_Hausnr2
32. Rechnungsanschrift_Plz
33. Rechnungsanschrift_Ort
34. Rechnungskennzeichen
35. Sammelrechnung_Nr
36. Rechnungsnummer
37. Rechnungsdatum
38. *Vertragsnummer*
39. *Kundenummer*
67. Kosten_Stromlieferung
68. Kosten_Netznutzung
69. Kosten_Messung
70. Kosten_Konzessionsabgabe
71. Kosten_Stromsteuer
72. Kosten_KWKG
73. Kosten_NEV
74. Kosten_Offshore
75. Kosten_AbLaV
76. Kosten_EEG
77. Nettosumme
78. Umsatzsteuer
79. Bruttosumme

Abnahmemengen:

40. Abrechnungszeitraum_von
41. Abrechnungszeitraum_bis
42. Höchstleistung

Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Soweit bei Abnahmestellen mit monatlicher Rechnungslegung zusätzlich eine Jahresrechnung gestellt wird, so sind in jedem Fall die monatlichen Leistungs- und Verbrauchsdaten in elektronischer Form bereit zu stellen. Verändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums einzelne Abrechnungspreise, so sind alle zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Informationen ebenfalls mit den elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der AN bzgl. einzelner Daten darauf angewiesen ist, dass ihm diese vom Netzbetreiber mitgeteilt werden, ist der Auftragnehmer nur in dem Umfang verpflichtet die Daten bereitzustellen, wie sie ihm vom Netzbetreiber auch tatsächlich mitgeteilt worden sind.